

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Internationale Strafgerichte, Irak-Kuwait, Kinder, Nahost, Osttimor, Sierra Leone, Westsahara

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1393(2002) vom 31. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 1364 (2001) vom 31. Juli 2001,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 2002 (S/2002/88),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - unter Hinweis darauf, daß er den Abschluß eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache mißbilligend, daß diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2002;
 2. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 3. begrüßt und unterstützt die Fertigstellung des Dokuments »Grundprinzipien für die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, mit dem Beitrag und der vollen Unterstützung aller Mitglieder der Gruppe der Freunde, und unterstützt die Anstrengungen,

die der Sonderbeauftragte auf der Grundlage dieser Dokumente unternimmt, welche positive Elemente zur Einleitung des Friedensprozesses zwischen den Parteien darstellen;

4. erinnert daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung sinnvoller Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder vorzuschreiben;
5. erinnert ferner daran, daß beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;
6. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben in naher Zukunft in Empfang zu nehmen, sie umfassend und mit offenem Blick zu prüfen und danach unverzüglich in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle anderen, die Einfluß auf die Parteien haben, auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
7. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr nach wie vor bestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
8. verurteilt die Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) und verlangt, daß sie sofort eingestellt werden;
9. begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck das von den beiden Seiten am 17. Januar 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal, fordert seine vollständige und rasche Umsetzung, insbesondere durch die georgische Seite, fordert aber auch insbesondere die abchasische Seite nachdrücklich auf, sich an ihre Zusage zu halten, den Rückzug der georgischen Truppen nicht auszunutzen, anerkennt die legitimen Sicherheitsbedenken der Zivilbevölkerung in dem Gebiet, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert sie ferner auf, sich öffentlich von der militanten Rhetorik und den Unterstützungsbezeugungen für militärische Optionen und die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren;
10. legt den Parteien eindringlich nahe, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen der im März 2001 in Jalta abgehaltenen Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen und die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen;

11. bekundet seine tiefe Entmutigung über das Ausbleiben von Fortschritten in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II), erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und begrüßt die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten ergriffenen Maßnahmen, um die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, ihnen neue Fertigkeiten zu vermitteln und ihre Eigenständigkeit zu erhöhen, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde;
12. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali umzusetzen, fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuweichen, daß die Volksgruppe der Georgier keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhält;
13. begrüßt die mit der Kooperation der Parteien eingeleiteten Wiedereingliederungsprogramme für Vertriebene und Rückkehrer auf beiden Seiten der Waffenstillstandslinie;
14. fordert die Parteien auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die für den Abschluß eines Hubschraubers der UNOMIG am 8. Oktober 2001 verantwortlichen Personen zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, gibt außerdem seiner Besorgnis Ausdruck über die beunruhigende Tendenz der Parteien, die Bewegungsfreiheit der UNOMIG einzuschränken und so die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats, namentlich durch wirksame Patrouillen, zu behindern, und unterstreicht, daß beide Seiten in erster Linie dafür verantwortlich sind, für ausreichende Sicherheit zu sorgen und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
15. erinnert insbesondere die georgische Seite an die Einhaltung ihrer Verpflichtung, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen, die von der georgisch kontrollierten Seite der Waffenstillstandslinie aus nach Abchasien (Georgien) überwechseln, ein Ende zu setzen;
16. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheits-

vorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

17. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2002 endenden Zeitraum zu verlängern und das Mandat der UMOMIG zu überprüfen, falls die Entscheidung über die Verlängerung der Präsenz der GUS-Friedenstruppe nicht bis zum 15. Februar 2002 getroffen wird, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, daß die georgischen Behörden am 31. Januar 2002 der Verlängerung des Mandats der GUS-Friedenstruppe bis Ende Juni 2002 zugestimmt haben;
18. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1427(2002) vom 29. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1393 (2002) vom 31. Januar 2002,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2002 (S/2002/742),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - unter Hinweis darauf, daß er den Abschluß eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache mißbilligend, daß diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
 - sowie mit Genugtuung über die Vereinbarung über die Verlängerung des Mandats der GUS-Friedenstruppe um einen weiteren, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juli 2002 (S/2002/742);
 2. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die

nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;

3. erinnert insbesondere an seine Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
4. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
5. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;
6. bedauert insbesondere zutiefst die wiederholte Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
7. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
8. verurteilt die Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) und verlangt, daß sie sofort eingestellt werden;
9. begrüßt das Abflauen der Spannungen im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und anerkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;
10. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängigen

ge und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

11. legt den Parteien eindringlich nahe, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen und die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen;
12. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNOMIG wahrzunehmen, bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgegangenen demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta, erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, daß unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie sich Qualifikationen aneignen und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;
13. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali umzusetzen, begrüßt das Einvernehmen der Parteien, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer verstärkten Unterstützung der örtlichen Strafverfolgungsbehörden zu sondieren, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
14. fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und erinnert insbesondere die georgische Seite an die Erfüllung ihrer Zusage, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;
15. fordert die Parteien abermals auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verantwortlichen für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und unter-

streicht, daß beide Seiten die primäre Verantwortung für die Gewährleistung angemessener Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des Personals der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals tragen;

16. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
17. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;
18. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung der Genehmigung für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1413(2002) vom 23. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1386(2001) vom 20. Dezember 2001,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Afghanischen Interimsbehörde mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,
- mit Genugtuung über das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Außenministers der Türkei vom 7. Mai 2002 (S/2002/568) und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot der Türkei, die Führung bei dem Kommando der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe zu übernehmen,
- unter Hinweis auf das Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1223),
- feststellend, daß die Situation in Afghanistan

weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

- entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der mit dem Abkommen von Bonn eingesetzten Afghanischen Interimsbehörde und ihren Nachfolgern sicherzustellen,
- aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die in Resolution 1386(2001) definierte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 20. Juni 2002 zu verlängern;
 2. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den mit Resolution 1386(2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
 4. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, über den Generalsekretär monatliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufige politische Regelungen in Afghanistan. – Resolution 1419(2002) vom 26. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1383(2001) vom 6. Dezember 2001,
- außerdem in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- sowie in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, dem Volk von Afghanistan dabei zu helfen, den tragischen Konflikten in Afghanistan ein Ende zu setzen und einen dauerhaften Frieden, die Stabilität und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern,
- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- erneut erklärend, daß er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (S/2001/1154) (Übereinkommen von Bonn) zu eigen macht, und die ersten Schritte zu seiner Durchführung, namentlich die Einsetzung der Menschenrechtskommission und der Justizkommission, begrüßend,
 1. begrüßt die erfolgreiche und friedliche Abhaltung der vom früheren König Mohammed Za-

hir, dem ›Vater der Nation‹, eröffneten außerordentlichen Loya Jirga vom 11. Juni bis zum 19. Juni und nimmt mit besonderer Genugtuung davon Kenntnis, daß zahlreiche Frauen daran teilgenommen haben und daß alle Volksgruppen und religiösen Gemeinschaften vertreten waren;

2. spricht dem afghanischen Volk seine Anerkennung für den Erfolg der außerordentlichen Loya Jirga aus und fordert es auf, sein unveräußerliches Recht, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen, weiter auszuüben;
3. begrüßt die Wahl des Staatsoberhauptes, Präsident Hamid Karsai, durch die außerordentliche Loya Jirga sowie die Errichtung der Übergangsverwaltung;
4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Übergangsverwaltung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn, namentlich der Einsetzung einer Verfassungskommission, sowie bei der Stärkung der Zentralregierung, dem Aufbau einer nationalen Armee und Polizeitruppe, der Durchführung von Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen und der Verbesserung der Sicherheitsituation in ganz Afghanistan, bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels, der Sicherstellung der Achtung vor den Menschenrechten, der Durchführung der Reform des Justizsektors, der Schaffung einer Grundlage für eine gesunde Volkswirtschaft und dem Wiederaufbau der Produktionskapazitäten und der Infrastruktur;
5. fordert in dieser Hinsicht alle afghanischen Gruppen auf, voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, um den im Übereinkommen von Bonn vorgezeichneten Prozeß abzuschließen und die Beschlüsse der außerordentlichen Loya Jirga umzusetzen;
6. fordert die Übergangsverwaltung nachdrücklich auf, an die Anstrengungen der Interimsregierung zur Vernichtung der jährlichen Mohn-ernte anzuknüpfen;
7. fordert die Übergangsverwaltung außerdem nachdrücklich auf, weiter an die Anstrengungen der Interimsregierung anzuknüpfen, das Wohl und die Interessen der afghanischen Frauen und Kinder zu fördern und Bildungsangebote für Jungen und Mädchen bereitzustellen;
8. würdigt die Rolle, die das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Afghanen wahrnimmt, bekundet erneut seine nachhaltige Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Lakhdar Brahimi, und der Mitarbeiter der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und bekräftigt, daß er die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen, in bezug auf die Planung und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan billigt;
9. würdigt außerdem den Beitrag der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) zur Herstellung eines sicheren Umfelds für die außerordentliche Loya Jirga;
10. betont erneut, wie wichtig die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Vollendung des im Übereinkommen von Bonn vorgezeichneten Prozesses ist, fordert die Geberländer, die auf der Konferenz von Tokyo Mittelzusagen abgegeben haben, dazu auf, ihre Zusagen prompt zu erfüllen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Übergangsverwaltung zu unterstützen und langfristige Hilfe sowie Hilfe für den derzeitigen Haushalt für die laufenden Ko-

sten der Übergangsverwaltung sowie für den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Normalisierung Afghanistans insgesamt bereitzustellen;

11. fordert eine erheblich umfangreichere und raschere internationale Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre geordnete Rückkehr und wirksame Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;
12. fordert alle afghanischen Gruppen auf, den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu den notleidenden Menschen zu unterstützen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 30. Mai 2002 (UN-Dok. S/2002/597)

Auf der feierlichen Sitzung der Afrikanischen Gruppe und der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der Afrikanischen Einheit bei den Vereinten Nationen, die anlässlich der Begehung des Afrika-Tages am 25. Mai 2002 abgehalten wurde, gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Zunächst ist es mir eine große Freude, Ihnen allen im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats meine herzlichste Gratulation und meine besten Wünsche zu dem verheißungsvollen Anlaß des Afrika-Tages auszusprechen. Es ist in der Tat ein Privileg, das Wort an diese so einflußreiche und hochgeachtete Gruppe richten zu können. Ihre Stimme ist hier von großer Wichtigkeit und Bedeutung; in vielen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen spielen Sie eine unverzichtbare Rolle.

Am Afrika-Tag wird die afrikanische Einheit gefeiert. Dieser Tag wird weltweit begangen. Wir haben noch keinen Tag des Sicherheitsrats eingerichtet. Aber die Mitglieder des Sicherheitsrats bleiben vereint in ihrer Entschlossenheit, tödliche Konflikte zu verhindern zu helfen und einen dauerhaften Frieden in Afrika zu sichern. Auch bei ihren Anstrengungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf dem Kontinent messen die Ratsmitglieder der Zusammenarbeit und der Beratung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), subregionalen Organisationen sowie den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Wirtschafts- und Sozialrat, große Bedeutung zu.

Der wegweisende Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika vom April 1998 lenkte die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Notwendigkeit, zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung einen integrierten Ansatz zu verfolgen. Der Rat wurde darin aufgefordert, die tieferen Ursachen der Konflikte anzugehen. Die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom September 2000, die sich diese Grundsätze zu eigen machte, enthielt auch einen besonderen Abschnitt, in dem die internationale Gemeinschaft aufgeru-

fen wurde, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen. Diese Bedürfnisse werden mittlerweile nahezu weltweit anerkannt.

Es ist außerdem in der Tat sehr ermutigend festzustellen, daß wichtige von Afrika getragene und gelenkte Initiativen begonnen haben, in Erscheinung zu treten. Namentlich die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) stellt einen Höhepunkt der jüngsten Anstrengungen dar, die afrikanischen Länder, sowohl einzeln als auch gemeinsam, auf den Weg eines nachhaltigen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung zu lenken und ihnen den Anschluß an die Weltwirtschaft zu ermöglichen. Dies ist eine lobenswerte Initiative.

Als den gesamten Kontinent umspannende umfassende Strategie auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene kann die Neue Partnerschaft dabei behilflich sein, den Übergang zur Afrikanischen Union einzuleiten. Die vorgeschlagene Afrikanische Union ist zweifellos ein kühnes, jedoch unerläßliches Unterfangen. Während Ihre jeweiligen Regierungen und regionalen und subregionalen Institutionen über die Konzeption und die Einsetzung der neuen panafrikanischen Organisation beraten, kann ich Sie der uneingeschränkten Unterstützung der Mitglieder des Sicherheitsrats versichern.

Die Errichtung der Afrikanischen Union wird ein Meilenstein auf dem Weg zum Frieden und bei der Förderung der Entwicklung auf dem Kontinent sein. Wie der Generalsekretär in seiner Erklärung vor dem Gipfeltreffen der OAU in Lusaka am 9. Juli 2001 ausführte, wird dieses historische Unterfangen neben Führungsgeschick und Mut die Bereitschaft erfordern, die Vergangenheit hinter sich zu lassen und neue Wege einzuschlagen, wenn die Union Afrika das bringen soll, was die Europäische Union Europa gebracht hat, und sich dem Wiederaufbau zu widmen, so wie es Europa nach einer Reihe verheerender Kriege getan hat, alte Gräben zu überwinden und gemeinsam einen Kontinent zu schaffen, der von Frieden, Zusammenarbeit, wirtschaftlichem Fortschritt und der Herrschaft des Rechts geprägt ist. Insgesamt sind die Anzeichen vielversprechend. Ein Gefühl der Erneuerung und der Partnerschaft ist im Entstehen begriffen, sowohl innerhalb Afrikas als auch zwischen Afrika und der übrigen Welt. Die Vereinten Nationen müssen als Organisation in ihrer Gesamtheit diese Dynamik rasch nutzen.

Der Sicherheitsrat hat seinerseits afrikanische Fragen zunehmend in den Vordergrund seiner Tagesordnung gestellt. Im letzten Jahrzehnt hat die »Afrika-Akte« des Sicherheitsrats sowohl vom Umfang her als auch in der Komplexität der behandelten Fragen zugenommen. Gegenwärtig widmet der Sicherheitsrat durchschnittlich nahezu 60 Prozent seiner Zeit Afrika. Die Hälfte aller derzeitigen politischen und friedenskonsolidierenden Missionen der Vereinten Nationen sind in Afrika. In bezug auf die Qualität hat der Sicherheitsrat begonnen sicherzustellen, daß afrikanische Fragen konzentrierter behandelt werden.

In diesem Zusammenhang wurde Ende Februar 2002 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika geschaffen, nachdem zuvor im gleichen Jahr eine offene Aussprache unter der Sicherheitsratspräsidentenschaft von Mauritius stattgefunden hatte. Die Arbeitsgruppe steht unter dem fähigen Vorsitz des Ständigen Vertreters von Mauritius, Botschafter Jagdish Koonjul. Am 22. Mai hielt der Rat unter dem Vorsitz des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Singapurs, Professor S. Jayakumar, eine eintägige öffentliche Sitzung über die Ad-hoc-Ar-

beitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika ab. Wie viele von Ihnen wissen, war diese Sitzung zur Fühlungnahme mit den Mitgliedstaaten im allgemeinen gedacht, um ihnen die Rolle, die Funktion und das Arbeitsprogramm der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu erläutern und ihnen dabei Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Beiträge einzubringen.

Viele von Ihnen haben an der Sitzung teilgenommen. Die resultierende Debatte war gehaltvoll und umfassend und fand unter starker Beteiligung der Mitgliedstaaten im allgemeinen statt, wobei insbesondere die Mitglieder der Afrikanischen Gruppe wertvolle Diskussionsbeiträge lieferten. Insgesamt ergriffen 35 Nichtmitglieder das Wort, wobei einige Ratsmitglieder mit informellen Reaktionen dazu beitrugen, daß es eine wahrhaft interaktive Aussprache wurde. Die hohe Beteiligung war ein Zeichen dafür, wie sehr den Mitgliedstaaten daran gelegen war, zu der Arbeit des Rates zu Afrika beizutragen und Empfehlungen abzugeben.

Am Ende der Aussprache faßte der Vorsitzende der Sitzung die Erörterungen unter seiner Verantwortung zusammen, indem er mündlich Schlußfolgerungen zog, die in die künftige Arbeit der Gruppe Eingang finden sollen. Die Schlußfolgerungen bestanden aus zwei Teilen: einer Darstellung der allgemeinen Bemerkungen und einer Aufzählung einiger der spezifischen Vorschläge, die zur Weiterverfolgung durch die Arbeitsgruppe unterbreitet wurden. Die Schlußfolgerungen stehen auf der Internet-Seite der Präsidentschaft Singapurs zur Verfügung und werden in einer Mitteilung des Präsidenten an alle Mitgliedstaaten verteilt werden, nachdem sie dem Vorsitz der Arbeitsgruppe förmlich übermittelt worden sind. Ich möchte Ihnen versichern, daß die Ratsmitglieder entschlossen sind, die ernsthafte Weiterverfolgung der im Zuge der Aussprache gemachten Vorschläge sicherzustellen.

Abschließend möchte ich Ihnen im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats noch einmal für Ihre Einladung zu der heutigen Gedenksitzung danken. Ich möchte außerdem die nachdrückliche Unterstützungsbotschaft des Sicherheitsrats wiederholen und erneut seine Solidarität mit Ihnen bei der Aufgabe bekunden, die Herausforderungen zu bewältigen und die Chancen zu nutzen, vor denen der Kontinent steht.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen. – Resolution 1404(2002) vom 18. April 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000, 1336(2001) vom 23. Januar 2001, 1348(2001) vom 19. April 2001 und 1374(2001) vom 19. Oktober 2001,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/7), insbesondere seine Bereitschaft, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner

Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen sowie entsprechende Änderungen derselben zu erwägen, im Benehmen mit der Regierung Angolas und mit dem Ziel, die Friedensverhandlungen zu erleichtern,

- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
 - mit Genugtuung über die Waffenruhevereinbarung vom 4. April 2002,
 - in dem Bewußtsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
 - feststellend, daß die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. sieht dem nach Ziffer 8 der Resolution 1374 (2001) vorzulegenden ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295(2000) mit Interesse entgegen;
 2. bekundet seine Absicht, diesen ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;
 3. beschließt, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2002 abläuft, zu verlängern;
 4. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993), im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, insbesondere, ohne sich darauf zu beschränken, über die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ergriffenen finanziellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Diamanten- und dem Waffenhandel;
 5. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß regelmäßig Bericht zu erstatten und ihm bis zum 15. Oktober 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen;
 6. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, vier Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
 7. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2002 vorzulegen;
 8. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
 9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aussetzung der gegen die UNITA (Angola) verhängten

Reisebeschränkungen. – Resolution 1412(2002) vom 17. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696(1991) vom 30. Mai 1991, 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere der Resolution 1127(1997) vom 28. August 1997,
 - unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/7), in der insbesondere die Bereitschaft des Rates bekundet wurde, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen sowie Änderungen derselben zu erwägen,
 - mit Genugtuung über den historischen Schritt, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) unterzeichnet haben,
 - insbesondere mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen, sowie über die Anstrengungen aller Angolaner, die nationale Aussöhnung zu fördern,
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die ›Acordos de Paz‹, das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,
 - bekräftigend, daß die UNITA, wie in der Vereinbarung festgelegt, bei der Demobilisierung und Kasernierung der UNITA-Soldaten und ihrer Wiedereingliederung in die Streitkräfte, die Polizei und die Zivilgesellschaft Angolas umfassend zusammenarbeiten muß,
 - anerkennend, daß Reisen von UNITA-Mitgliedern erleichtert werden müssen, damit der Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung vorankommen, namentlich damit die UNITA in die Lage versetzt wird, sich mit dem Ziel der raschen Wiedereingliederung in das Leben des Landes und der Erfüllung aller Friedensabkommen neu zu organisieren,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution ausgesetzt werden;
 2. beschließt, daß der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums beschließen wird, ob die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen verlängert werden soll, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über den weiteren Fortschritt des nationalen Aussöhnungsprozesses in Angola;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Aussetzung der gegen die UNITA (Angola) verhängten Reisebeschränkungen. – Resolution 1432(2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1412(2002) vom 17. Mai 2002, sowie der diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/7),
 - mit Genugtuung über den historischen Schritt, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) unterzeichnet haben,
 - ferner mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen sowie die nationale Aussöhnung zu fördern,
 - sowie mit Genugtuung über die fortlaufenden Anstrengungen, die die UNITA unternimmt, um zur aktiven Teilhaberin am demokratischen politischen Prozeß Angolas zu werden, insbesondere die Demobilisierung und Kasernierung der UNITA-Soldaten sowie die Auflösung des militärischen Flügels der UNITA am 2. August 2002,
 - in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die ›Acordos de Paz‹, das Protokoll von Lusaka, die Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,
 - unter Hinweis auf seinen in Resolution 1412 (2002) gefaßten Beschluß, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen auszusetzen, um Reisen von UNITA-Mitgliedern zu erleichtern, damit der Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung vorankommen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auszusetzen, um den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung in Angola weiter zu fördern;
 2. beschließt, daß der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums möglicherweise die nochmalige Überprüfung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in Erwägung ziehen wird, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über die Durchführung der Friedensabkommen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola (UNMA). – Resolution 1433(2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller seiner danach verabschiedeten Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,
- unter Betonung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- in erneuter Bekräftigung der Wichtigkeit der ›Acordos de Paz‹, des Protokolls von Lusaka und der Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/7), in der insbesondere die Bereitschaft des Rates hervorgehoben wird, Änderungen des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) zu unterstützen, die die jüngsten Entwicklungen in Angola berücksichtigen sollten,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2002 (S/2002/834),
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des UNOA zur Unterstützung des Volkes von Angola,
- sowie seine Auffassung bekundend, daß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt durch die Förderung politischer, militärischer, menschenrechtlicher, humanitärer und wirtschaftlicher Ziele zur Festigung des Friedens beitragen kann,

1. genehmigt die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola (UNMA) für einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 15. Februar 2003, als Folgemission zum UNOA, mit dem Auftrag, die Ziele zu verfolgen und Aufgaben wahrzunehmen, die vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlen wurden und in Ziffer 3 enthalten sind, und bekundet seine Absicht, bei der Entscheidung über die Verlängerung, Änderung oder Reduzierung dieser Mission die Empfehlungen des Generalsekretärs zu berücksichtigen, die auf der von seinem Sonderbeauftragten durchzuführenden Bewertung der Fortschritte bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka beruhen werden;

2. begrüßt die Ernennung eines residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die UNMA leiten und bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Angola, wie sie aus dem in Ziffer 3 enthaltenen Mandat der UNMA hervorgehen, für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zuständig sein wird;

3. billigt die personelle Ausstattung der UNMA, entsprechend den Notwendigkeiten und den vom Generalsekretär in seinem Bericht abgegebenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung bezüglich eines Kinderschutz-Beraters, mit dem Mandat,

- A. die Parteien bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu unterstützen, indem sie

- (1) den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission führt und
- (2) bei der Abwicklung der einvernehmlichen Liste noch unerledigter Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka eine Führungsrolle übernimmt;

B. die Regierung Angolas bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:

- (1) Schutz und Förderung der Menschenrechte und Schaffung von Institutionen zur Festigung des Friedens und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;
- (2) Bereitstellung von technischer Beratung und Unterstützung bei Antiminenprogrammen;
- (3) Erleichterung und Koordinierung der Leistung von humanitärer Hilfe an schwächere Gruppen, namentlich an Binnenvertriebene und Familien in Kasernierungszonen, wobei Kinder und Frauen besonders zu berücksichtigen sind;
- (4) Unterstützung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten durch die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen;
- (5) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus durch die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen;
- (6) Mobilisierung von Mitteln der internationalen Gemeinschaft, gegebenenfalls auch durch internationale Geberkonferenzen, und
- (7) Gewährung von technischer Hilfe an die Regierung Angolas bei der Vorbereitung von Wahlen;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn sein Sonderbeauftragter bestätigt, daß die Gemeinsame Kommission den Abschluß aller noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka festgestellt hat, und vermerkt, daß der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen nach Beendigung des Mandats erforderlichenfalls wieder die Aufsichtsbefugnis über die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erhält;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Zwischenbericht vorzulegen, um dem Sicherheitsrat eine dreimonatliche Überprüfung der Tätigkeit der UNMA zu ermöglichen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Änderung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1430(2002) vom 14. August 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien, insbesondere die Resolution 1398(2002) vom 15. März 2002,
- ferner unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002 (S/2002/205),

- unter Hinweis auf den Beschluß der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), der später von den Parteien im Einklang mit dem am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen (S/2000/1183) als endgültig und bindend angenommen wurde,

- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und des vorhergehenden Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601), das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde (im folgenden zusammen als die ›Abkommen von Algier‹ bezeichnet),

- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der Abkommen von Algier fortlaufend gewährte Hilfe, namentlich durch ihre Guten Dienste, sowie für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags, mit der sie zur Vollendung des Friedensprozesses beiträgt,

- in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Verbindungskommission der Afrikanischen Union in Äthiopien-Eritrea und mit der Bitte an den Interimspräsidenten der Kommission der Afrikanischen Union, die Rolle der ehemaligen Organisation der Afrikanischen Einheit bei der Unterstützung des Friedensprozesses aktiv fortzuführen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2002 (S/2002/744),

1. beschließt, das Mandat der UNMEE zu ändern, um der Grenzkommission bei der raschen und geordneten Durchführung ihres Beschlusses über die Festlegung des Grenzverlaufs behilflich zu sein, so daß das Mandat mit sofortiger Wirkung folgendes umfaßt:

- a) die Minenräumung in Schlüsselgebieten, um die Festlegung des Grenzverlaufs zu unterstützen, und
- b) die administrative und logistische Unterstützung der Feldbüros der Grenzkommission,

im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 13, 14 und 17 des genannten Berichts sowie der Resolution 1398 (2002), wobei die Kosten für die Minenräumung durch zivile Auftragnehmer sowie die Kosten für die Unterstützung der Feldbüros entsprechend den Ziffern 14 und 17 des Berichts getragen werden;

2. befürwortet die technischen Schritte zur Übertragung von Gebieten als allgemeinen Rahmen für den vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlenen Prozeß und beschließt, die diesbezüglichen Auswirkungen auf die UNMEE nach Bedarf zu überprüfen, und fordert die Parteien gleichzeitig mit allem Nachdruck auf, bei diesem Prozeß voll und rasch zu kooperieren, um zugunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen einen zügigen Übergang sicherzustellen;

3. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der Erfüllung ihres mit dieser Resolution geänderten Mandats voll und zügig zusammenzuarbeiten, indem sie den Buchstaben und den Geist ihrer Abkommen genauestens einhalten und alle noch offenen Fragen im Einklang mit den Abkommen von Algier lösen;
4. fordert die Parteien auf, bei der Bereitstellung von Informationen und Karten, die die UNMEE für den Minenräumprozeß benötigt, weiter voll und zügig mit der Mission zusammenzuarbeiten;
5. fordert die Parteien auf, voll und zügig mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre bindenden Beschlüsse zur Festlegung des Grenzverlaufs bedingungslos durchführen, alle ihre Verfügungen, namentlich die beiden Verfügungen vom 17. Juli 2002 (S/2002/853), unverzüglich befolgen und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten der Kommission zu gewährleisten, wenn sie in unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten tätig sind;
6. appelliert an die Parteien, Zurückhaltung zu üben, und betont, daß die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Kraft bleiben müssen und daß dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone und die Beiträge der UNMEE erreicht wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;
7. fordert die Parteien auf, im Einklang mit Artikel 4.16 des Umfassenden Friedensabkommens von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Festlegung des Grenzverlaufs und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;
8. verlangt, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;
9. bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß angesichts der hohen Bedeutung einer direkten Flugverbindung zwischen Asmara und Addis Abeba für die Festlegung des Grenzverlaufs im Hinblick auf die Einrichtung eines direkten Flugkorridors auf großer Höhe für die UNMEE keine Fortschritte erzielt wurden, und appelliert erneut an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;
10. fordert die Parteien erneut auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit den Genfer Abkommen und den Abkommen von Algier freizulassen und rückzuführen;
11. fordert die Parteien ferner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die die Aussöhnung zwischen beiden Völkern zum gegenseitigen Vorteil fördern, namentlich auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398(2002) genannten Gebieten;
12. ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeu-

gen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der UNMEE, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder im Hinblick auf ihre Mitwirkung an einer zügigen Festlegung des Grenzverlaufs zu verstärken;

13. unterstreicht nachdrücklich, wie wichtig die zügige und geordnete Festlegung des Grenzverlaufs ist, um den Frieden zu fördern, die Beziehungen zwischen den Parteien zu normalisieren, den Vertriebenen die Heimkehr zu ermöglichen und die Parteien in die Lage zu versetzen, das Problem des Grenzverlaufs hinter sich zu lassen und den Weg für den Wiederaufbau, die Entwicklung sowie die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu bahnen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Humanitäres Völkerrecht

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. März 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/6)

Auf der 4493. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. März 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265(1999) vom 17. September 1999 und 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2001/614).

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid und erkennt die Auswirkungen an, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden, Aussöhnung und Entwicklung ergeben, eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unter Betonung der Wichtigkeit von Maßnahmen mit dem Ziel der Konfliktprävention und Konfliktlösung.

Nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957) und vom 30. März 2001 (S/2001/331) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär bei der Ausarbeitung des dieser Erklärung beigefügten Aide-mémoire verabschiedet der Sicherheitsrat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene Aide-mémoire, das dazu dienen soll, seine Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen betreffen, zu erleichtern. Der Rat betont ferner, daß bei der Prüfung von Möglichkeiten für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fallweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände vorzugehen ist.

Der Sicherheitsrat wird den Inhalt des Aide-mémoire nach Bedarf überprüfen und aktualisieren und mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

ANLAGE

Aide-mémoire

für die Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen während der Beratungen des Sicherheitsrats über Friedenssicherungsmandate

In dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär (S/2001/614) begrüßten die Mitglieder des Sicherheitsrats den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2001 (S/2001/331) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und vertraten die Auffassung, daß weiterer Rat des Generalsekretärs bei der Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Fragen durch den Rat von Nutzen wäre.

Um bei seinen Beratungen über die Einrichtung, Veränderung oder Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls die gebührende Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, das die in dieser Hinsicht relevanten Fragen aufführt.

Dieses Aide-mémoire ist Ergebnis interaktiver Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat und umfaßt die Erfahrungen eines breiten Spektrums von Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000). Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Sicherheitsrats hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muß unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs ›Kein Ausstieg ohne Strategie‹ (S/2001/394) hervorgehoben wurde, soll sich der Sicherheitsrat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muß die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Sicherheitsrat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabensfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das Aide-mémoire ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument kann regelmäßig aktualisiert werden, um den neuesten Besorgnissen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und Maßnahmen zur Auseinandersetzung damit.

Hauptziele

Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen

Erleichterung des freien und ungehinderten Zugangs zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen als grundlegende Voraussetzung für humanitäre Hilfe und Schutz.

- Geeignete Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rolle der multinationalen Truppe; Sicherheitskorridore; Schutzzonen; bewaffneter Geleitschutz).
- Führung eines ausgedehnten Dialogs mit allen Parteien des bewaffneten Konflikts.
- Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter.
- Sicherheit des humanitären und beigeordneten Personals.
- Erfüllung der Verpflichtungen nach dem einschlägigen humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht.

Referenzdokumente*

S/RES/1379(2001), Ziffer 5
S/RES/1296(2000), Ziffern 8, 15
S/RES/1286(2000), Ziffer 9
S/RES/1314(2000), Ziffer 14
S/RES/1264(1999), Ziffer 2
S/RES/1265(1999), Ziffern 4, 7 + 10
S/RES/1270(1999), Ziffer 2
S/RES/1272(1999), Ziffer 11
S/RES/1279(1999), Ziffern 2, 5 (a + e)
S/PRST/2000/4

Trennung von Zivilpersonen und bewaffneten Elementen

Wahrung des humanitären und zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene.

- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Gaststaat bei der Bereitstellung von Sicherheitsmaßnahmen, so auch durch technische Hilfe und Ausbildung.
- Bereitstellung externer und interner Sicherheitsdienste für Lager, namentlich Prüfverfahren zur Identifizierung bewaffneter Elemente, Entwaffnungsmaßnahmen, Hilfe seitens internationaler Zivilpolizei und/oder der Militärbeobachter.
- Regionaler Ansatz in bezug auf massive Bevölkerungsvertreibung, einschließlich geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.
- Lagerstandorte in erheblicher Entfernung von internationalen Grenzen und Gefahrenzonen.
- Dislozierung multidisziplinärer Bewertungs- und Sicherheitsevaluierungsteams.

S/RES/1296(2000), Ziffern 12, 14
S/RES/1286(2000), Ziffer 12
S/RES/1279(1999), Ziffer 9
S/RES/1270(1999), Ziffer 9
S/RES/1244(1999), Ziffern 9, 18
S/RES/1208(1998), Ziffern 4–12

Gerechtigkeit und Aussöhnung

1. Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Völkerstrafrecht verantwortlich sind.
2. Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität im Gaststaat durch die Förderung von Wahrheit und Aussöhnung.

- Einrichtung und Anwendung wirksamer Vorkehrungen zur Untersuchung und Verfolgung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Strafrecht auf lokaler und/oder internationaler Ebene (vom Beginn eines Einsatzes an).
- Zusammenarbeit der Staaten bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Täter.
- Technische Hilfe zur Stärkung der lokalen Kapazitäten für die Festnahme, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter.
- Ausnahme von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aus Amnestiebestimmungen.
- Überweisung von Fällen an internationale Gerichte, sofern dies möglich und angemessen ist.
- Ersuchen, daß truppenstellende Staaten die Untersuchung und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung ihrer Friedenssicherungskräfte und ihres Sicherheitspersonals übernehmen, die strafrechtlicher Verstöße während ihres Aufenthalts in einem Gaststaat verdächtig sind.
- An die lokalen Gegebenheiten angepaßte Vorkehrungen für Wahrheit und Aussöhnung (technische Hilfe; Finanzierung; Amnestie für weniger schwere Vergehen).
- Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (Treuhandsfonds; Vermögenskommissionen).

S/RES/1379(2001), Ziffer 9 a
S/RES/1327(2000), Ziffer I
S/RES/1325(2000), Ziffer 11
S/RES/1318(2000), Ziffer VI
S/RES/1315(2000), Ziffern 1–3, 8
S/RES/1314(2000), Ziffern 2, 9
S/RES/1261(1999), Ziffer 3
S/RES/1265(1999), Ziffern 4, 6
S/RES/1270(1999), Ziffer 17
S/RES/1272(1999), Ziffer 16
S/RES/955(1994), Ziffern 1, 2
S/RES/827(1993), Ziffern 1–4

Sicherheit und öffentliche Ordnung

Stärkung der Kapazität der lokalen Polizei und der Justizsysteme zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung.

- Dislozierung internationaler Zivilpolizei zur Unterstützung des Gaststaats bei der Rechtsdurchsetzung.
- Technische Hilfe für die Polizei, die rechtsprechende Gewalt und die Strafanstalten vor Ort (Förderung; Formulierung von Gesetzesvorlagen; Integration des internationalen Personals).
- Wiederaufbau und Wiederherstellung der institutionellen Infrastruktur (Gehälter; Gebäude; Kommunikation).
- Mechanismen zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Recht, das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Strafrecht.

S/RES/1378(2001), Ziffern 4, 5
S/RES/1272(1999), Ziffern 2, 3 a+c, 13
S/RES/1270(1999), Ziffern 14, 23
S/RES/1244(1999), Ziffer 11 i-j

Hauptziele

Zu behandelnde Fragen

Referenzdokumente*

Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation

Erleichterung der Stabilisierung und Rehabilitation von Gemeinwesen.

- Programme zur Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten (Rückkauf von Waffen; wirtschaftliche Anreize und Entwicklungsanreize).
- Programme zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Exkombattanten in ihren Gemeinwesen (gemeinnützige Dienste; Beratungsdienste; Bildung/Ausbildung; Familienzusammenführung; Beschäftigungsmöglichkeiten).
- Förderung der umfassenden Beteiligung bewaffneter Gruppen an Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogrammen.

S/RES/1379(2001), Ziffer 8 e
S/RES/1376(2001), Ziffer 12
S/RES/1366(2001), Ziffer 16
S/RES/1296(2000), Ziffer 16
S/RES/1270(1999), Ziffern 3, 4, 8 b+c, 20
S/RES/1265(1999), Ziffer 12
S/PRST/2000/10
S/PRST/1999/28

Kleinwaffen und Antiminenprogramme

Förderung eines sicheren Umfelds für gefährdete Bevölkerungsguppen und humanitäre Helfer.

- Antiminenprogramme (Koordinierungszentren; Räumung von Landminen; Ausbildungsprogramme für die Aufklärung über die Minengefahr; Opferhilfe).
- Maßnahmen zur Kontrolle und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (freiwillige Moratorien; Waffenembargos; regionale und subregionale Ansätze).

S/RES/1318(2000), Ziffer VI
S/RES/1296(2000), Ziffern 20, 21
S/RES/1286(2000), Ziffer 12
S/RES/1265(1999), Ziffer 17
S/RES/1261(1999), Ziffern 14, 17
S/PRST/1999/28

Ausbildung von Sicherheits- und Friedenssicherungskräften

Sicherstellung einer angemessenen Sensibilisierung der multinationalen Kräfte für Fragen des Schutzes von Zivilpersonen.

- Geeignete Ausbildung in bezug auf das humanitäre Recht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte; Koordinierung zwischen dem zivilen und militärischen Bereich; Verhandlungs- und Kommunikationsfertigkeiten; Sensibilisierung für Gleichstellungs- und Kulturfragen sowie Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten.

S/RES/1379(2001), Ziffer 10 b
S/RES/1325(2000), Ziffer 6
S/RES/1318(2000), Ziffer VI
S/RES/1308(2000), Ziffer 3
S/RES/1296(2000), Ziffer 19
S/RES/1279(1999), Ziffer 4
S/RES/1270(1999), Ziffer 15
S/RES/1265(1999), Ziffer 14

Auswirkungen auf Frauen

Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Frauen.

- Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Gewalt, Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs (Zugang zu Rechtsschutz, Krisenzentren, Frauenhäusern, Beratung und anderen Hilfsprogrammen; Überwachungs- und Meldemechanismen).
- Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von als Soldatinnen eingesetzten Frauen und Mädchen.
- Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche, namentlich durch die Einbeziehung von Gleichstellungsberatern in Friedensmissionen.
- Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen (bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei humanitären Helfern und beim Menschenrechtspersonal).
- Verstärkte Mitarbeit von Frauen auf allen Entscheidungsebenen (Organisation und Verwaltung von Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene; Gestaltung und Verteilung von Hilfe; Rehabilitierungspolitik).

S/RES/1325(2000), Ziffern 1, 4, 5, 8 a, 10, 13, 15
S/RES/1314(2000), Ziffern 13, 16 e
S/RES/1296(2000), Ziffern 9, 10
S/PRST/2001/31

Auswirkungen auf Kinder

Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Kindern.

- Verhütung der Anwerbung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das Völkerrecht.
- Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten.
- Gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung des Zugangs zu vom Krieg betroffenen Kindern, namentlich Impftage, vorübergehende Feuereinstellung und Tage der Ruhe.
- Ausgehandelte Freilassung von Kindern, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt wurden.
- Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kindern, namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinderschutzberatern in Friedensmissionen.

S/RES/1379(2001), Ziffern 2, 4, 8 e, 10 c
S/RES/1314(2000), Ziffern 11, 12, 16, 17
S/RES/1296(2000), Ziffern 9, 10
S/RES/1270(1999), Ziffern 18, 20
S/RES/1261(1999), Ziffern 2, 3, 8, 13, 15, 17 a
S/PRST/1998/18

Hauptziele

Zu behandelnde Fragen

Referenzdokumente*

- Zusammenführung vertriebener Kinder mit ihren Familien.
- Bereitstellung eines sicheren Kanals, über den die für Ausbeutung und Mißbrauch anfälligen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere Kinder, Beschwerden vorbringen können, und Forderung an die Lagerleitung, solche Mißbräuche zu melden, namentlich wenn sie durch Personal begangen wurden.
- Überwachung der Situation der Kinder und Berichterstattung darüber.

Sicherheit des humanitären und des beigeordneten Personals

Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals.

- Nachdrückliche Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit und Neutralität humanitärer Einsätze zu achten.
- Gewährleistung eines sicheren Umfelds für das humanitäre Personal.

S/RES/1378(2001), Ziffern 2, 5
S/RES/1319(2000), Ziffer 3
S/RES/1296(2000), Ziffer 12
S/RES/1270(1999), Ziffern 13, 14
S/RES/1265(1999), Ziffer 9
S/PRST/2000/4

Medien und Information

1. Vorgehen gegen zur Gewaltanwendung aufstachelnde Sprache.

- Einrichtung von Mechanismen zur Medienüberwachung, um sicherzustellen, daß alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte, die zu »Hetzmedien« führen, wirksam überwacht, gemeldet und dokumentiert werden.

S/RES/1296(2000), Ziffern 17, 18
S/RES/1272(1999), Ziffer 1

S/RES/1353(2001), Anlage I, B – Ziffern 10, 116

2. Förderung und Unterstützung eines strikten Informationsmanagements bei Konflikten.

- Schritte zur Reaktion auf Mediensendungen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln, einschließlich der Erwägung, als letzten Schritt die Ausstrahlung solcher Sendungen zu unterbinden.

- Technische Hilfe bei der Formulierung und Durchsetzung von Gesetzen gegen Haßsprache.
- Einrichtung von Medienkoordinierungszentren zur Erleichterung des Managements präziser und zuverlässiger Informationen über einen Konflikt und der Sensibilisierung dafür.
- Einrichtung und Unterstützung lokaler und internationaler Medien und Informationsstellen zur Unterstützung von Friedensmissionen.

Natürliche Ressourcen und bewaffnete Konflikte

Vorgehen gegen die Auswirkungen der Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Schutz von Zivilpersonen.

- Zusammenhänge zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und der Konfliktführung.
- Vorgehen gegen die direkte oder indirekte Einfuhr natürlicher Ressourcen, sofern die Erlöse zur Weiterführung des Konflikts genutzt werden.
- Nachdrückliche Aufforderung an die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, Maßnahmen gegen privatwirtschaftliche Akteure, Einzelpersonen und Institutionen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Charta der Vereinten Nationen am unerlaubten Handel beteiligt sind (Gesetze; Strafen für Händler; Zertifizierungs- und Registrierungssysteme; Embargos).

S/RES/1379(2001), Ziffer 6
S/RES/1376(2001), Ziffer 8
S/RES/1318(2000), Ziffer VI
S/RES/1314(2000), Ziffer 8
S/RES/1306(2000), Ziffern 1, 2, 9, 19 a

Humanitäre Auswirkungen von Sanktionen

Minimierung der unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung.

- Humanitäre Ausnahmen von Sanktionsregelungen.
- Gezielte Sanktionen (Sanktionen, deren Reichweite begrenzt ist und die auf bestimmte Einzelpersonen, Gruppen oder Tätigkeiten zielen).
- Relevante Bewertung und Überprüfung der humanitären Auswirkungen von Sanktionen sowie des Verhaltens der Zielgruppen von Sanktionen.

S/RES/1379(2001), Ziffer 7
S/RES/1343(2001), Ziffern 5, 6, 7, 9, 10, 13 a
S/RES/1333(2000), Ziffern 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15 d, 23
S/RES/1325(2000), Ziffer 14
S/RES/1314(2000), Ziffer 15
S/RES/1298(2000), Ziffer 16
S/RES/1267(1999), Ziffer 4
S/RES/1265(1999), Ziffer 16
S/PRST/1999/28

- S/RES/1379(2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/RES/1378(2001) über die Situation in Afghanistan
S/RES/1376(2001) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo
S/RES/1366(2001) über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte
S/RES/1353(2001) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern
S/RES/1343(2001) über die Situation in Liberia
S/RES/1333(2000) über die Situation in Afghanistan
S/RES/1327(2000) über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
S/RES/1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit
S/RES/1319(2000) über die Situation in Osttimor
S/RES/1318(2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
S/RES/1315(2000) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1314(2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/RES/1308(2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze
S/RES/1306(2000) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1298(2000) über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea
S/RES/1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
S/RES/1286(2000) über die Situation in Burundi
S/RES/1279(1999) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo
S/RES/1272(1999) über die Situation in Osttimor
S/RES/1270(1999) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1267(1999) über die Situation in Afghanistan
S/RES/1265(1999) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
S/RES/1264(1999) über die Situation in Osttimor
S/RES/1261(1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/RES/1244(1999) über die Situation im Kosovo
S/RES/1208(1998) über die Situation in Afrika: Flüchtlingslager
S/RES/955(1994) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda
S/RES/827(1993) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
S/RES/824(1993) über die Situation in Bosnien und Herzegowina
S/PRST/2001/31 über Frauen, Frieden und Sicherheit
S/PRST/1999/28 über Kleinwaffen
S/PRST/1998/18 über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/PRST/2001/16 über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze
S/PRST/2000/10 über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit
S/PRST/2000/4 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen

** Der Sicherheitsrat erkannte außerdem an, daß die Resolutionen der Generalversammlung 55/2 vom 8. September 2000 und 46/182 vom 19. Dezember 1991 im breiteren Kontext des Schutzes von Zivilpersonen und der tieferen Ursachen von Konflikten von Bedeutung sind.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Doppelte Staatsangehörigkeit von Richtern der bestehenden internationalen Strafgerichte. – Resolution 1411(2002) vom 17. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 955(1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1166(1998) vom 13. Mai 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- in der Erkenntnis, daß Personen, die für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien oder beim Internationalen Strafgericht für Rwanda nominiert beziehungsweise zu Richtern gewählt oder ernannt werden, die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Staaten haben können,
- sich dessen bewußt, daß mindestens eine solche Person bereits zum Richter eines dieser Strafgerichte gewählt wurde,
- in der Erwägung, daß solche Personen im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern der Strafgerichte nur als Staatsangehörige des Staates angesehen werden sollen, in dem sie gewöhnlich ihre bürgerlichen und politischen Rechte ausüben,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch den in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen;
 2. beschließt außerdem, Artikel 11 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Rwanda zu ändern und durch den in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13^{ter} Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichts als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:
 - a) drei Richter in jeder Strafkammer;
 - b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
2. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichts für Rwanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda. – Resolution 1431(2002) vom 14. August 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 955(1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1166(1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000 und 1411(2002) vom 17. Mai 2002,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. September 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2001/764) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für Rwanda vom 9. Juli 2001 an den Generalsekretär,
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 4. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2002/241) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für Rwanda vom 6. Februar 2002 an den Generalsekretär,
- überzeugt, daß es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgericht für Rwanda einzurichten, damit das Internationale Strafgericht für Rwanda seine Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen kann, und entschlossen, den Fortgang der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts für Rwanda genau zu verfolgen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgericht für Rwanda einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Rwanda zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, und beschließt außerdem, die Artikel 13^{bis} und 14 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
 2. ersucht den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die baldmöglichste Wahl von 18 Ad-litem-Richtern im Einklang mit Artikel 12^{ter} des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Rwanda sowie für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für das Internationale Strafgericht für Rwanda,

- insbesondere für die Ad-litem-Richter und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht für Rwanda und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 955(1994) und dem Statut des Internationalen Strafgerichts für Rwanda voll zusammenzuarbeiten;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationales Strafgericht für Rwanda

ANLAGE I

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier im Einklang mit Artikel 12^{ter} Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichts für Rwanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 12^{bis}

Wahl der ständigen Richter

1. Elf der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf,

ständige Richter für das Internationale Strafgericht für Rwanda zu benennen;

- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13^{bis} des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als »das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien« bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Strafgerichts gewählt oder ernannt wurde;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgericht für Rwanda gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf ständige Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12^{ter}

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für das Internationale Strafgericht für Rwanda zu benennen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen

Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens sechsunddreißig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung;
 - d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die achtzehn Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
 - e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für Rwanda dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichts für Rwanda um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 12 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 12^{quater}

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgericht für Rwanda ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Strafgerichts für Rwanda.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgericht für Rwanda ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für Rwanda oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für Rwanda im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen;
 - iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts für Rwanda wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichts für Rwanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichts für Rwanda ernannt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12^{bis} gewählten oder ernannten ständigen Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichts für Rwanda.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichts für Rwanda tätig.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichts für Rwanda teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgericht für Rwanda ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Internationales Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien

ANLAGE II

Artikel 13^{bis}

Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für das Internationale Strafgericht zu benennen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12^{bis} des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als »das Internationale Strafgericht für Rwanda« bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Strafgerichts gewählt oder ernannt wurde;
 - c) Der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens

- achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.
3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichts wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichts ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichts teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13^{bis} gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12^{bis} des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Rwanda gewählten oder ernannten ständigen Richter des genannten Strafgerichts werden von dem Präsidenten des genannten Strafgerichts nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien ernannt.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichts teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgericht ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung. – Resolution 1409(2002) vom 14. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001 und 1382 (2001) vom 29. November 2001, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß in Resolution 1382(2001), die vorgeschlagene Liste zu prüfender Güter und die Verfahren zu ihrer Anwendung, die in der Anlage zu der Resolution 1382(2001) enthalten sind, vorbehaltlich etwaiger Feinabstimmungen, denen der Rat im Lichte weiterer Konsultationen zustimmt, anzunehmen und ihre Anwendung ab 30. Mai 2002 festzulegen,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 5 bis 13 der Resolution 1360(2001) und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
- 2. beschließt, als Grundlage für das in Resolution 986(1995) und anderen einschlägigen Resolutionen genannte humanitäre Programm in Irak die revidierte Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und die beigefügten revidierten Verfahren zu ihrer Anwendung anzunehmen und den Beginn der Anwendung mit 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit festzulegen;
- 3. ermächtigt die Staaten, ab 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ungeachtet der Ziffer 3 der Resolution 661(1990) und vorbehaltlich der Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen zu gestatten, die weder zu den Waren oder Erzeugnissen gehören, die in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführt sind, noch zu den gemäß Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) in der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) erfaßten Waren und Erzeugnissen aus dem Militärbereich, deren Verkauf oder Lieferung an Irak von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) nicht genehmigt wurde;
- 4. beschließt, daß die Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto ab 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit auch dafür verwendet werden dürfen, den Verkauf oder die Lieferung derjenigen Waren oder Erzeugnisse an Irak zu finanzieren, deren Verkauf oder Lieferung an Irak nach Zif-

fer 3 genehmigt wird, vorausgesetzt, daß die in Ziffer 8 a) der Resolution 986(1995) genannten Bedingungen erfüllt sind;

5. beschließt, in regelmäßigen Abständen eine eingehende Überprüfung der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung vorzunehmen und etwaige notwendige Änderungen daran zu erwägen, und beschließt ferner, die erste derartige Überprüfung und Erwägung notwendiger Änderungen vor Ablauf des in Ziffer 1 festgelegten Zeitraums von 180 Tagen vorzunehmen;
6. beschließt, daß die Bezugnahmen in der Resolution 1360(2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, daß sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;
7. ersucht den Generalsekretär und den Ausschuß nach Resolution 661(1990), spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen die in den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1360(2001) genannten Berichte vorzulegen;
8. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den interessierten Parteien bis zum Ende des nächsten, am 30. Mai 2002 beginnenden Durchführungszeitraums der Resolution 986(1995) einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und der diesbezüglichen Verfahren vorzulegen und in diesen Bericht Empfehlungen über gegebenenfalls notwendige Änderungen der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung aufzunehmen, namentlich im Hinblick auf die Bearbeitung von Verträgen nach Ziffer 20 der Resolution 687(1991) und den Nutzen des in Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986(1995) genannten Verteilungsplans;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren

1-Die nachstehenden Verfahren ersetzen die Ziffern 29 bis 34 des Dokuments S/1996/636* und die anderen bestehenden Verfahren, namentlich zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 17, 18 und 25 der Resolution 1284 (1999) betreffend die Bearbeitung der Anträge, die aus dem nach Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandfonds zu finanzieren sind.

2-Jeder Antrag (>Notifikation oder Antrag auf Genehmigung zur Lieferung von Gütern an Irak<, laut dem dieses Verfahren beigefügten Formular, im folgenden als >Antrag< bezeichnet) für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen an Irak, worin die mit der Lieferung der betreffenden Waren und Erzeugnisse verbundenen Hilfsleistungen eingeschlossen sind, die aus dem Treuhandfonds nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) finanziert werden sollen, ist von den Ausführstaaten, über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen, beziehungsweise von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm (OIP) zu übermitteln. Jeder Antrag hat die im Standard-Antragsformular verlangten vollständigen tech-

nischen Spezifikationen, die geschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Verträge) und sonstige sachdienliche Informationen zu enthalten, darunter, soweit bekannt, auch Angaben darüber, ob der Antrag Artikel umfaßt, die in der Liste zu prüfender Güter (im folgenden als >Güterprüfliste< bezeichnet) aufgeführt sind, damit entschieden werden kann, ob der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält.

3-Jeder Antrag wird innerhalb von 10 Werktagen vom OIP überprüft und registriert. Im Falle eines technisch unvollständigen Antrags kann das OIP Zusatzinformationen anfordern, bevor es den Antrag an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) weiterleitet. Entscheidet das OIP, daß die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht worden sind, gilt der Antrag wegen Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das OIP wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.

4-Nach der Registrierung durch das OIP wird jeder Antrag von technischen Sachverständigen der UNMOVIC und der IAEA evaluiert, um zu entscheiden, ob er einen der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich (im folgenden als >Listenartikel< bezeichnet) enthält. Die UNMOVIC und die IAEA können nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) Anleitungen dazu geben, welche Antragskategorien keine der durch Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse erfaßten Artikel oder keine der in der Güterprüfliste erfaßten Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthalten. Die UNMOVIC, die IAEA und das OIP können in gegenseitiger Absprache ein Verfahren ausarbeiten, wonach das OIP Anträge evaluieren und genehmigen darf, die nach diesen Anleitungen unter diese Kategorien fallen.

5-Militärische Güter und Dienstleistungen dürfen nach Ziffer 24 der Resolution 687(1991) nicht an Irak verkauft oder geliefert werden und unterliegen nicht der Überprüfung auf Grund der Güterprüfliste. Zum Zwecke der Prüfung der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) aufgeführten Güter und Dienstleistungen mit doppeltem Verwendungszweck sollen die UNMOVIC und die IAEA diese Güter und Dienstleistungen nach Ziffer 9 dieser Verfahren bearbeiten.

6-Nach Eingang eines vom OIP übermittelten registrierten Antrags verfügen die UNMOVIC und/oder die IAEA über eine Frist von 10 Werktagen zur Evaluierung eines Antrags nach den Ziffern 4 und 5. Bleiben die UNMOVIC und/oder die IAEA innerhalb dieser Frist von 10 Werktagen untätig, gilt der Antrag als genehmigt. Im Rahmen der technischen Evaluierung nach den Ziffern 4 und 5 können die UNMOVIC und/oder die IAEA von der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, Zusatzinformationen anfordern. Die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen hat die angeforderten Zusatzinformationen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen beizubringen. Sobald die UNMOVIC und/oder die IAEA die angeforderten Informationen erhalten haben, verfügen sie über eine Frist von 10 Werktagen, um den Antrag nach dem in den Ziffern 4 und 5 vorgesehenen Verfahren zu evaluieren.

7-Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen nicht innerhalb des in Ziffer 6 festgelegten Zeitraums von 90 Tagen beigebracht hat, so gilt der Antrag wegen Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten.

8-Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel enthält, so wird der Antrag auf Verkauf oder Lieferung an Irak als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung.

9-Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält, setzen sie die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP umgehend davon in Kenntnis. Ersucht die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, nicht innerhalb von 10 Werktagen um nochmalige Prüfung nach Ziffer 11, leitet das OIP den Antrag, der den oder die Listenartikel enthält, an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) weiter, damit dieser bewerten kann, ob die Listenartikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung. Zusätzlich legen das OIP, die UNMOVIC und/oder die IAEA dem Ausschuß auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, eine Be-

wertung der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen vor, die eine Genehmigung oder Ablehnung des/der Listenartikel(s) hätte, samt einer Einschätzung der Tragfähigkeit des gesamten Vertrags, in dem die Artikel erscheinen, und des Risikos einer Umlenkung der Artikel für militärische Zwecke. Die Bewertung, die das OIP dem Ausschuß vorlegt, ist vom OIP gleichzeitig der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zu übermitteln. Das OIP setzt die Vertreter der Vereinten Nationen umgehend davon in Kenntnis, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält und daß diese Artikel nicht an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen, es sei denn, das OIP teilt mit, daß die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, daß sie nicht in der Güterprüf-liste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10-Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das OIP umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das OIP und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von 5 Werktagen davon in Kenntnis, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11-Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, daß der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüf-liste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält, kann sie das OIP innerhalb von 10 Werktagen um nochmalige Prüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neu bereitgestellter technischer Informationen und/oder in dem Antrag zuvor nicht enthaltener Erläuterungen ersuchen. In diesem Fall prüfen die UNMOVIC und/oder die IAEA den oder die Artikel erneut nach den in den Ziffern 4 bis 6 beschriebenen Verfahren. Die Entscheidung der UNMOVIC und/oder der IAEA ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Überprüfung. Die UNMOVIC und/

oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) über das OIP eine schriftliche Erläuterung der nach der nochmaligen Prüfung getroffenen endgültigen Entscheidung. Die Anträge werden erst dann an den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) weitergeleitet, wenn die Frist für eine nochmalige Prüfung verstrichen ist, ohne daß eine solche beantragt wurde.

12-Nach Eingang eines Antrags nach Ziffer 9 oder 11 verfügt der Ausschuß nach Resolution 661(1990) über eine Frist von 10 Werktagen, um nach den bestehenden Verfahren zu entscheiden, ob der oder die Artikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Der Ausschuß kann folgende Entscheidungen treffen: a) Genehmigung, b) Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter, vom Ausschuß festgelegter Bedingungen, c) Ablehnung, d) Anforderung zusätzlicher Informationen. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von 10 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt. Ein Mitglied des Ausschusses kann Zusatzinformationen anfordern. Werden die Zusatzinformationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht, so gelten der oder die Artikel als zurückgestellt wegen Inaktivität des Lieferanten, und der Antrag wird nicht weiter bearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, gilt der Antrag als verfallen. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Sobald die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen beigebracht hat, verfügt der Ausschuß über eine Frist von 20 Werktagen, um diese Informationen zu evaluieren. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von 20 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt.

13-Genehmigt der Ausschuß nach Resolution 661(1990) den Verkauf oder die Lieferung eines Artikels an Irak nicht, so unterrichtet er über das OIP die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das OIP bitten, bei dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuß nach Resolution 661(1990) innerhalb von 5 Tagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen kein derartiges Ersuchen gestellt, so gilt der Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak, und das OIP wird die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, dementsprechend benachrichtigen.

14-Werden ein oder mehrere Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder als hinfällig betrachtet, so kann der Lieferant einen neuen Antrag auf der Grundlage eines neuen oder abgeänderten Vertrags vorlegen; der neue Antrag wird nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren evaluiert und dem ursprünglichen Antrag beigelegt (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

15-Werden Artikel, die als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder als hinfällig betrachtet werden, durch andere Artikel ersetzt, werden die neuen Artikel Gegenstand eines neuen Antrags, der nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren vorzulegen ist und dem der ursprüngliche Antrag beigelegt wird (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

16-Die Sachverständigen des OIP, der UNMOVIC und der IAEA, die Anträge evaluieren, sind auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

17-Das Sekretariat der Vereinten Nationen erstattet dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) am Ende jedes Zeitraums über den Status aller während dieses Zeitraums vorgelegten Anträge Bericht, einschließlich der nach Ziffer 18 wieder in Umlauf gebrachten Verträge. Das Sekretariat übermittelt den Ausschußmitgliedern auf Anfrage innerhalb von 3 Werktagen nach Genehmigung der Anträge durch das OIP, die UNMOVIC und die IAEA Abschriften dieser Anträge, ausschließlich zu Informationszwecken.

18-Das OIP wird die derzeit zurückgestellten Verträge in zwei Kategorien unterteilen: Kategorie A und Kategorie B. Kategorie A umfaßt die zurückgestellten Verträge, die nach dem Befund der UNMOVIC Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Resolution 1051(1996) des Sicherheitsrats stehen. Kategorie A umfaßt außerdem Verträge, die vor der Verabschiedung der Resolution 1284(1999) des Sicherheitsrats bearbeitet wurden und die nach dem Befund eines oder mehrerer Mitglieder des Sanktionsausschusses Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Ratsresolution 1051(1996) stehen. Das OIP betrachtet Verträge in Kategorie A als Verträge, die an die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zurückzuleiten sind, und wird die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen entsprechend benachrichtigen, möglichst unter Einschluß einzelstaatlicher Anmerkungen. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann einen Vertrag in Kategorie A als einen neuen Antrag nach den für die Güterprüf-liste geltenden Verfahren vorlegen. Kategorie B umfaßt alle anderen derzeit zurückgestellten Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom OIP nach den für die Güterprüf-liste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das OIP fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuß-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das OIP soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

S/RES/1409 (2002)			
Mai 2002 - GEÄNDERTES FORMULAR			
AUSSCHUSS DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1999) BETREFFEND DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT NOTIFIKATION ODER ANTRAG AUF GENEHMIGUNG ZUR LIEFERUNG VON GÜTERN AN IRAK			
<small>Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte der Internetseite des Büros für das Irak-Programm (OIP) (www.un.org/Depts/cip/index)</small>			
<i>(VOM SEKRETARIAT AUSZUFÜLLEN)</i>			
MITTEILUNGS-NR.	REGISTRIERUNGSDATUM	DATUM DES EINGANGS BEI DER UNMOVIC/IAED (wenn zutreffend)	DATUM DER ÜBERMITTLUNG AN DEN AUSSCHUSS (wenn zutreffend)
<i>(VOM AUSFUHRTAAT ODER DER INTERNATIONALEN ORGANISATION AUSZUFÜLLEN)</i>			
1. VERRETUNG ODER INTERNATIONALE ORGANISATION		2. AMTLICHE UNTERSCHRIFT UND DIENSTSIEGEL	
3. DATUM DER VORLAGE		4. AKTENZEICHEN DER VERRETUNG	
5. ZU LIEFERNDE GÜTER (allgemeine Beschreibung)		6. ANZAHL DER POSITIONEN AUF DEM EXCEL-FORMULAR	7. GESAMTWERT
			8. WÄHRUNGSEINHEIT (nach ISO)
9. EXPORTEUR Name: Anschrift: Land: Tel./Fax/E-mail:		10. URSPRUNGSLAND DER GÜTER (sofern nicht der antragstellende Staat)	
11. EMPFÄNGER (IRMA ORGANISATION) Name: Anschrift: Tel./Fax/E-mail:		12. ART UND WEISE DER LIEFERUNG: Bitte nur EINE Grenzstelle für die Einfuhr angeben <input type="checkbox"/> Trebil <input type="checkbox"/> Al Waleed <input type="checkbox"/> Zakho <input type="checkbox"/> Umm Qasr	
13. ENDVERWENDER (sofern nicht der Empfänger) Name: Anschrift: Tel./Fax/E-mail:		14. ENDVERWENDUNG Ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Endverwendung (erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen)	
15. ZAHLUNGSART <input type="checkbox"/> aus dem Irak-Konto nach Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats In diesem Fall SEITE 2 ausfüllen (entsprechende Unterlagen, einschl. Verträge, müssen beiliegen)		<input type="checkbox"/> sonstige Vereinbarung (in diesem Fall Seite 2 nicht ausfüllen)	
16. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN: (erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen)			

S/RES/1409 (2002)													
BITTE DIESE SEITE AUSFÜLLEN. FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK AUS DEM IRAK-KONTO NACH RESOLUTION 986 (1995) DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL (siehe Feld 15 auf Seite 1)													
AKTENZEICHEN DER VERRETUNG:													
17. BEREITS FRÜHER VORGELEGTE ANTRÄGE FÜR IDENTISCHE GÜTER: Haben Sie bereits früher einen oder mehrere Anträge für IDENTISCHE Güter vorgelegt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NICHT FESTSTELLBAR Falls JA, bitte die Mitteilungsnummer(n) und die jeweilige(n) Artikelnummer(n) angeben.													
18. DETAILIERTE GÜTERLISTE: Sind im Lieferumfang Ersatzteile, Zubehör, Bauteile, Ausrüstungsätze, Werkzeugkästen, Werkzeuge, Ausrüstung, Spezialwerkzeuge, Lose oder Verbrauchsgüter enthalten? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Falls JA, bitte angeben, ob alle Komponenten der Ersatzteile, des Zubehörs, der Bauteile, der Ausrüstungsätze, der Werkzeugkästen, der Werkzeuge, der Ausrüstung, der Spezialwerkzeuge, der Lose oder der Verbrauchsgüter auf dem beigefügten Excel-Formular als separate Positionen samt der jeweiligen Beschreibung und Menge und dem jeweiligen Preis aufgeführt sind. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (in diesem Fall wird das Dokument nicht vom Sekretariat registriert)													
19. TECHNISCHE INFORMATIONEN: Sind im Lieferumfang (getrennt oder als Teil eines größeren Artikels) Güter und/oder Technologien enthalten, die auf der Internetseite des OIP (www.un.org/Depts/cip/gmd/dtdms) aufgeführt sind? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Falls JA, bitte angeben, ob das Formular mit den entsprechenden technischen Spezifikationen für jeden Artikel ausgefüllt und dem Antrag beigefügt wurde. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN													
20. AUF DER GÜTERPRÜFLISTE VERZICHTETE ARTIKEL UND/ODER TECHNOLOGIEN: Sind im Lieferumfang Artikel enthalten, die auf der Güterprüfliste stehen? Die Güterprüfliste kann über die Internetseite des OIP abgerufen werden (www.un.org/Depts/cip/). <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NICHT FESTSTELLBAR Falls JA, bitte nachstehend die im Excel-Formular enthaltene Positionnummer und Beschreibung der Güter angeben, die als Artikel der Güterprüfliste angesehen werden.													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Position-Nr.</th> <th>Beschreibung</th> <th>Güterprüfliste-Referenznr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Position-Nr.	Beschreibung	Güterprüfliste-Referenznr.										
Position-Nr.	Beschreibung	Güterprüfliste-Referenznr.											
(erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen)													
WICHTIGER HINWEIS													
Die folgenden Dokumente sind obligatorisch beizufügen: 1) Excel-Formular, in dem alle Güter EINZELN aufgeführt sind (einschl. aller Ersatzteile, Zubehör usw.) - Diskette 2) Von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag mit sämtlichen Zusatzdokumenten, Anlagen, Anhängen usw. 3) Alle sachlichen Dokumente und/oder technischen Spezifikationen der Güter (z. B. Broschüren, Fotos, Diagramme, chemische Zusammensetzung, Materialzusammensetzung usw.) Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte der Internetseite des OIP (www.un.org/Depts/cip/index).													

Kinder

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/12)

Auf der 4528. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Kinder und bewaffnete Konflikte‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Unter Hinweis auf die Resolutionen 1261(1999), 1314(2000) und 1379(2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte verleiht der Sicherheitsrat seiner Entschlossenheit zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder Ausdruck, der einen wesentlichen Bestandteil seiner Tätigkeit zur Förderung und Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen zum Ausdruck, die bewaffnete Konflikte in allen ihren verschiedenen Ausprägungen auf Kinder haben, und verurteilt erneut nachdrücklich das anhaltende gezielte Vorgehen gegen Kinder und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten, namentlich ihre Entführung, Zwangsrekrutierung, Verstümmelung, Zwangsverbreitung, sexuelle Ausbeutung und ihren sexuellen Mißbrauch, und fordert alle an Konflikten beteiligten Parteien auf, derartige Praktiken sofort einzustellen.

Im Einklang mit früheren Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere Resolution 1379(2001), erneuert der Sicherheitsrat seinen Aufruf zur Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz von Kindern, unter besonderer Beachtung der besonderen Bedürfnisse

von Mädchen, in Friedensverhandlungen und -abkommen, Mandate und Berichte über Friedenssicherungseinsätze, Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsprogramme und in Ausbildungsprogrammen für Friedenssicherungs- und humanitäres Personal, sowie zur Einbeziehung von Kinderschutz-Beratern in Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen.

Anlässlich der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sieht der Sicherheitsrat der erfolgreichen Verabschiedung eines Schlußdokuments über den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder mit Interesse entgegen. Der Sicherheitsrat wiederholt ferner seinen Aufruf an alle Parteien, ihre Verpflichtungen sowie ihre dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem UNICEF und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen gegebenen konkreten Zusagen einzuhalten, den Schutz von Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts in all seinen verschiedenen Ausprägungen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, seine Ratifikation zu erwägen, und die Vertragsstaaten, seine Bestimmungen vollinhaltlich durchzuführen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit des ungehinderten humanitären Zugangs zugunsten der Kinder und fordert die an Konflikten beteiligten Parteien in diesem Zusammenhang auf, besondere Regelungen zu treffen, um dem Bedarf der Kinder an Schutz und Hilfe Rechnung zu tragen, gegebenenfalls auch durch die Förderung von ›Impftagen‹.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin. – Resolution 1405(2002) vom 19. April 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 10. April 2002 (S/PRST/2002/9),
 - besorgt über die entsetzliche humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung, insbesondere über Meldungen aus dem Flüchtlingslager Dschenin über eine unbekannte Zahl an Todesopfern und Zerstörungen,
 - mit der Forderung, die Beschränkungen aufzuheben, insbesondere in Dschenin, die humanitären Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, bei ihrer Tätigkeit auferlegt wurden,
 - hervorhebend, daß alle Beteiligten die Sicherheit von Zivilpersonen gewährleisten und die allgemein anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts achten müssen,
1. betont, daß medizinische und humanitäre Organisationen dringend Zugang zur palästinensischen Zivilbevölkerung erhalten müssen;
 2. begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, durch eine Ermittlungsgruppe genaue Informationen über die jüngsten Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin zu gewinnen, und ersucht ihn, den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten;

3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand:

Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/10 vom 7. Mai 2002

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen, namentlich die Resolutionen der zehnten Notstands-sondertagung, über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
- mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse, insbesondere über die jüngsten Angriffe und die gestiegene Zahl der Opfer,
- mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ernste Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, insbesondere seit Beginn des israelischen Militärangriffs auf palästinensische Städte und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde am 29. März 2002,
- ernsthaft besorgt über die zahlreichen Todesopfer und Verletzten unter der palästinensischen Bevölkerung sowie über die Zerstörung öffentlichen und privaten Eigentums, einschließlich Wohnhäusern und Einrichtungen der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde,
- insbesondere ernsthaft besorgt über Berichte, denen zufolge die israelischen Besatzungstruppen im Flüchtlingslager Dschenin und in anderen palästinensischen Städten schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben,
- mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die entsetzliche humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung, namentlich den fehlenden Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und Arzneien, auf Grund der Belagerung und der Angriffe auf palästinensische Städte durch Israel,
- unter Mißbilligung der Zerstörung heiliger Stätten, einschließlich Moscheen und Kirchen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet und ihrer Erwartung Ausdruck verleihend, daß die Belagerung der Geburtskirche in Bethlehem durch israelisches Militär sofort beendet wird,
- feststellend, daß die Resolutionen des Sicherheitsrats 1402(2002) vom 30. März 2002 und 1403(2002) vom 4. April 2002 noch nicht in vollem Umfang durchgeführt worden sind,
- sowie feststellend, daß sich die Besatzungsmacht Israel unter Mißachtung der Resolution 1405(2002) des Sicherheitsrats vom 19. April 2002 geweigert hat, mit der Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs für das Flüchtlingslager Dschenin zusammenzuarbeiten, Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Gruppe aufzulösen, und seine Bemühungen begrüßend, genaue Informationen über die jüngsten Ereignisse zu gewinnen,
- davon Kenntnis nehmend, daß der Sicherheitsrat noch nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um auf die Weigerung Israels, mit der Ermittlungsgruppe zusammenzuarbeiten,

und auf die anschließenden Entwicklungen zu antworten,

- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich des besetzten Ost-Jerusalem, Anwendung findet,
 - erneut darauf hinweisend, daß sich die Besatzungsmacht Israel strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen zu halten hat,
 - beklagend, daß Israel die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mißachtet, und betonend, daß es diesbezüglich volle Rechenschaft abzulegen hat,
 - erfreut über die diplomatischen Bemühungen, die die Sonderabgesandten der Vereinten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen und andere unternehmen, um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, und diese Bemühungen befürwortend,
1. verurteilt die Angriffe, die die israelischen Besatzungstruppen in mehreren palästinensischen Städten, insbesondere im Flüchtlingslager Dschenin, auf die palästinensische Bevölkerung verübt haben;
 2. verurteilt außerdem die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, mit der Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs für das Flüchtlingslager Dschenin zusammenzuarbeiten, unter Mißachtung der Resolution 1405(2002) des Sicherheitsrats;
 3. betont, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und verurteilt insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte, die Tote und Verletzte unter palästinensischen und israelischen Zivilpersonen gefordert haben;
 4. verlangt die sofortige und volle Durchführung der Resolution 1402(2002) des Sicherheitsrats;
 5. fordert, daß die von der wiedereinberufenen Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf verabschiedete Erklärung durch konkrete Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird, um sicherzustellen, daß sich die Besatzungsmacht Israel an die Bestimmungen des Abkommens hält;
 6. ersucht den Generalsekretär, unter Heranziehung der verfügbaren Ressourcen und Informationen einen Bericht über die jüngsten Ereignisse in Dschenin und in anderen palästinensischen Städten vorzulegen;
 7. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel allen Behinderungen und Einschränkungen ein Ende setzt, die die Tätigkeit der humanitären Organisationen und der Organisationen der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet behindern, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich indem sie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufhebt und einen ungehinderten und sicheren Zugang für Helfer und Fahrzeuge gewährleistet;
 8. fordert die Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste, um die derzeitige humanitäre Lage verbessern zu helfen und zu den Wiederaufbaumühungen, namentlich dem Wiederaufbau der Einrichtungen der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde, beizutragen;

9. fordert alle betroffenen Parteien auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die gegenwärtige Krise zu beenden, und sie zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen Regelung aller Fragen, einschließlich der Errichtung des Staates Palästina, zu bewegen;

10. beschließt, die zehnte Notstands-sondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstands-sondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 74; – 4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; = 54 (darunter alle EU-Mitglieder); zuvor hatte die Generalversammlung in namentlicher Abstimmung über einige Absätze der Präambel und alle operativen Ziffern einzeln abgestimmt.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1415(2002) vom 30. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 17. Mai 2002 (S/2002/542) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sieben Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2002, zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/18)

Auf der 4546. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/542): »... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des

Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/20)

Auf der 4578. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat unterstützt die Gemeinsame Erklärung des »Quartetts«, die am 16. Juli 2002 in New York vom Generalsekretär, dem Außenminister der Russischen Föderation, dem Außenminister der Vereinigten Staaten, dem Außenminister Dänemarks, dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und dem Europäischen Kommissar für Außenbeziehungen herausgegeben wurde und die dieser Erklärung als Anlage beigefügt ist. Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die Beteiligung hochrangiger Vertreter Ägyptens, Jordaniens und Saudi-Arabiens an Diskussionen mit dem »Quartett«.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde und alle Staaten in der Region auf, an den Bemühungen um die Verwirklichung der in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Ziele mitzuarbeiten, und betont, wie wichtig und notwendig es ist, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu erreichen, unter Berücksichtigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973 und 1397(2002) vom 12. März 2002, des Rahmens von Madrid und des Grundsatzes »Land gegen Frieden«.

ANLAGE

Gemeinsame Erklärung des »Quartetts«

Es folgt der Wortlaut einer gemeinsamen Erklärung, die das »Quartett« (die Vereinten Nationen, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union) im Anschluß an seine Sitzung in New York herausgegeben hat.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Igor Iwanow, der Außenminister der Vereinigten Staaten, Colin L. Powell, der Außenminister Dänemarks, Per Stig Moeller, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Javier Solana, und der Europäische Kommissar für Außenbeziehungen, Chris Patten, sind heute in New York zusammengetroffen. Die Mitglieder des Quartetts prüften die Situation im Nahen Osten und kamen überein, weiterhin enge Konsultationen zu führen, wie in der Erklärung von Madrid vorgesehen, der das Quartett voll verpflichtet bleibt, um eine gerechte, umfassende und dauerhafte Regelung des Nahostkonflikts zu fördern. Das Quartett bekundet seine Unterstützung für die Einberufung eines weiteren internationalen Ministertreffens zu einem geeigneten Zeitpunkt.

Das Quartett mißbilligt nachdrücklich die tragi-sche Tötung israelischer Zivilpersonen am heutigen Tag und wiederholt seine nachdrückliche und unmißverständliche Verurteilung des Terrorismus, einschließlich der Selbstmordattentate, die mo-

ralisch abstoßend sind und den legitimen Bestrebungen des palästinensischen Volkes nach einer besseren Zukunft großen Schaden zugefügt haben. Es darf den Terroristen nicht erlaubt werden, die Hoffnungen einer ganzen Region und einer geeinten internationalen Gemeinschaft auf echten Frieden und echte Sicherheit für Palästinenser wie für Israelis zunichte zu machen. Das Quartett bringt abermals sein tiefes Bedauern über den Verlust unschuldiger israelischer und palästinensischer Menschenleben zum Ausdruck und spricht allen, die einen solchen Verlust erlitten haben, sein Mitgefühl und seine Anteilnahme aus. Die Mitglieder des Quartetts verliehen ihrer wachsenden Sorge über die zunehmende humanitäre Krise in den palästinensischen Gebieten Ausdruck und bekundeten ihre Entschlossenheit, die vordringlichen Bedürfnisse der Palästinenser anzugehen.

In Übereinstimmung mit der Erklärung von Präsident Bush vom 24. Juni bekundeten die Vereinten Nationen, die EU und Rußland ihre nachdrückliche Unterstützung für das Ziel, eine endgültige israelisch-palästinensische Regelung herbeizuführen, die bei intensiven Bemühungen aller Seiten auf dem Gebiet der Sicherheit und in bezug auf Reformen innerhalb von drei Jahren erreicht werden könnte. Die Vereinten Nationen, die EU und Rußland begrüßen das Engagement von Präsident Bush für eine aktive Führungsrolle der Vereinten Staaten bei der Verfolgung dieses Ziels. Das Quartett bekennt sich nach wie vor zur Verwirklichung der Vision zweier Staaten, Israels und eines unabhängigen, lebensfähigen und demokratischen Palästina, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, wie dies in der Resolution 1397 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bekräftigt wurde. Die Mitglieder des Quartetts versprechen, individuell und gemeinsam, alles Mögliche zu tun, um die Ziele der Reform, der Sicherheit und des Friedens zu verwirklichen, und erklären erneut, daß die Fortschritte im politischen, sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen und humanitären Bereich und bei der Schaffung von Institutionen Hand in Hand gehen müssen. Das Quartett wiederholt, daß es die Initiative Saudi-Arabiens, die vom Gipfel der Arabischen Liga in Beirut unterstützt wurde, als wichtigen Beitrag zu einem umfassenden Frieden begrüßt.

Zur Förderung von Fortschritten in Richtung auf diese gemeinsamen Ziele kam das Quartett überein, daß einer koordinierten internationalen Kampagne zur Unterstützung der palästinensischen Bemühungen um politische und wirtschaftliche Reformen große Bedeutung zukommt. Das Quartett begrüßt und ermuntert das starke palästinensische Interesse an grundlegenden Reformen, einschließlich des palästinensischen 100-Tage-Reformprogramms. Es begrüßt außerdem die Bereitschaft der Staaten der Region und der internationalen Gemeinschaft, den Palästinensern beim Aufbau von Institutionen für eine gute Regierungsführung und bei der Schaffung eines neuen Rahmens für eine funktionierende Demokratie in Vorbereitung auf die Schaffung eines Staates behilflich zu sein. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Ziele ist die Abhaltung gut vorbereiteter, freier, offener und demokratischer Wahlen. Die neue internationale Arbeitsgruppe für Reformen, die aus Vertretern der Vereinigten Staaten, der EU, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Rußlands, Japans, Norwegens, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds besteht und unter der Schirmherrschaft des Quartetts tätig ist, wird sich um die Ausarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Aktionsplans für Reformen bemühen. Auf der ersten Sit-

zung dieser Arbeitsgruppe am 10. Juli in London wurde ein detaillierter Plan erörtert, der konkrete palästinensische Verpflichtungen enthält. Die Gruppe wird im August erneut zusammentreten, um Maßnahmen unter anderem im Bereich der Zivilgesellschaft, der finanziellen Rechenschaftspflicht, der Kommunalverwaltung, der Marktwirtschaft, der Wahlen und der Justiz- und Verwaltungsreform zu prüfen.

Die Umsetzung eines Aktionsplans mit geeigneten Zielparametern für Fortschritte bei den Reformmaßnahmen sollte zur Errichtung eines demokratischen palästinensischen Staates führen, der durch Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und eine lebendige freie Marktwirtschaft gekennzeichnet ist, die den Interessen seiner Bevölkerung am besten gerecht wird. Das Quartett verpflichtet sich außerdem dazu, die Parteien bei ihren Bemühungen um die Wiederaufnahme des Dialogs auch weiterhin zu unterstützen, und es begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Ministertreffen auf hoher Ebene zwischen Israelis und Palästinensern über Fragen der Sicherheit, der Wirtschaft und der Reformen.

Das Quartett stimmte darin überein, daß es unbedingt erforderlich ist, neue und effiziente palästinensische Sicherheitskapazitäten mit einer soliden Grundlage aufzubauen, mit einheitlicher Führung und mit Transparenz und Rechenschaftspflicht, was ihre Ressourcen und ihre Verhaltensweisen betrifft. Eine Umstrukturierung der Sicherheitsinstitutionen im Hinblick auf diese Ziele sollte zu einer Verbesserung der Leistungen der Palästinenser auf dem Gebiet der Sicherheit führen, was eine wesentliche Voraussetzung für Fortschritte bei anderen Aspekten der institutionellen Veränderungen und bei der Verwirklichung eines palästinensischen Staates darstellt, der der Terrorbekämpfung verpflichtet ist.

In diesem Zusammenhang stellt das Quartett fest, daß Israel ein vitales Interesse am Erfolg der palästinensischen Reformen hat. Das Quartett fordert Israel auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um das Entstehen eines lebensfähigen palästinensischen Staates zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der legitimen Sicherheitsbedürfnisse Israels gehören zu diesen Schritten sofortige Maßnahmen, um die internen Abriegelungen in bestimmten Gebieten zu lockern, sowie, mit fortschreitenden Verbesserungen der Sicherheitslage durch reziproke Maßnahmen, der Rückzug der israelischen Truppen auf ihre Positionen vor dem 28. September 2000. Des weiteren sollten eingefrorene Steuereinnahmen freigegeben werden. In dieser Hinsicht wird derzeit ein Mechanismus geschaffen, der mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bietet. Ferner sollte Israel im Einklang mit den Empfehlungen des Mitchell-Ausschusses jegliche neue Siedlungstätigkeit einstellen. Israel muß außerdem den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für das internationale und humanitäre Personal gewährleisten.

Das Quartett erklärt erneut, daß es zu einer ausgehandelten, dauerhaften Regelung auf der Grundlage der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats kommen muß. Es kann keine militärische Lösung des Konflikts geben; Israelis und Palästinenser müssen die zentralen Fragen, die sie trennen, durch nachhaltige Verhandlungen beilegen, wenn es einen echten und dauerhaften Frieden und tatsächliche und anhaltende Sicherheit geben soll. Die 1967 begonnene israelische Besetzung muß beendet werden, und Israel muß sichere und anerkannte Grenzen haben. Das Quartett bekräftigt ferner sein Bekenntnis zum Ziel eines umfassenden regionalen Friedens zwischen Israel und Libanon sowie zwischen Israel und Syrien auf der Grundla-

ge der Resolutionen 242 und 338, des Rahmens von Madrid und des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹.

Das Quartett sieht den bevorstehenden Konsultationen mit den Außenministern Jordaniens, Ägyptens, Saudi-Arabiens und mit anderen regionalen Partnern mit Interesse entgegen und beschließt, weiterhin regelmäßige Konsultationen auf Ebene der höchsten Vertreter über die Situation im Nahen Osten abzuhalten. Die Gesandten des Quartetts werden ihre Arbeit vor Ort fortsetzen, um die Arbeit der höchsten Vertreter zu unterstützen, der Arbeitsgruppe für Reformen behilflich zu sein und den Parteien Hilfestellung bei der Wiederaufnahme eines politischen Dialogs zu geben, damit eine Lösung für die zentralen politischen Fragen erreicht werden kann.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1428(2002) vom 30. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 1310(2000) vom 27. Juli 2000, 1337(2001) vom 30. Januar 2001, 1365(2001) vom 31. Juli 2001 und 1391(2002) vom 28. Januar 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hatte, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentrierte,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2002 (S/2002/739) statgebend,
- 1. unterstützt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 12. Juli 2002 (S/2002/746) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2003 zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin

die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinen jüngsten Berichten beschriebene Neugliederung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen vor Ort und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;

4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. spricht der Regierung Libanons seine Anerkennung dafür aus, daß sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, mit diesen Maßnahmen fortzufahren;
6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält;
7. legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
8. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
9. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernststen Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
10. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
11. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Gebietsländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
12. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den an-

deren von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;

13. ersucht den Generalsekretär außerdem, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, ihre technische Neugliederung und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;
14. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/11 vom 5. August 2002

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung über die Situation im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
- nach Erhalt des von ihr mit Interesse aufgenommenen Berichts des Generalsekretärs gemäß Resolution ES-10/10 der Generalversammlung über die jüngsten Ereignisse, die von Anfang März bis 7. Mai 2002 in Dschenin und in anderen palästinensischen Städten stattgefunden haben,
- entschieden mißbilligend, daß Israel weder bei der Durchführung der Resolution 1405(2002) des Sicherheitsrats vom 19. April 2002 noch bei der Erstellung des Berichts kooperiert hat,
- feststellend, daß es nicht möglich war, ein vollständiges Bild von den Ereignissen in Dschenin und anderen palästinensischen Städten zu gewinnen,
- erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel verpflichtet ist, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, uneingeschränkt und wirksam zu achten, sowie feststellend, daß das Abkommen, das zwingenden militärischen Notwendigkeiten in vollem Umfang Rechnung trägt, unter allen Umständen zu achten ist,
- in erster Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, sowie über die anhaltende Gewalt in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie in Israel, sowie in erster Besorgnis über die erneute Besetzung palästinensischer Städte, die andauernden schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, die drastische Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der Lebensbedingungen sowie die schwerwiegende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht,

- betonend, daß die israelische Besetzung beendet werden muß,
 - sowie betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Angriffe auf Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,
1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
 2. verlangt die sofortige Einstellung der militärischen Einfälle sowie aller Gewalttätigkeiten und aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 3. verlangt außerdem den sofortigen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus den palästinensischen Bevölkerungszentren bis hin zum Rückzug auf die vor September 2000 gehaltenen Positionen;
 4. hebt hervor, daß alle beteiligten Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten und die allgemein anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts achten müssen;
 5. betont, daß dringend sichergestellt werden muß, daß medizinische und humanitäre Organisationen jederzeit ungehinderten Zugang zu der palästinensischen Zivilbevölkerung erhalten;
 6. betont, daß die Hohen Vertragsparteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen, die am 5. Dezember 2001 von der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens verabschiedet wurde;
 7. fordert die Bereitstellung der dringend benötigten Hilfe und Dienste, um die derzeit schreckliche humanitäre Lage des palästinensischen Volkes verbessern zu helfen und den Wiederaufbau und die Neubelebung der palästinensischen Wirtschaft zu unterstützen, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen zum Wiederaufbau der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde, zur Reform der palästinensischen Institutionen und zur Abhaltung demokratischer und freier Wahlen;
 8. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 114 (darunter alle EU-Mitglieder); – 4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; = 11.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalttätigkeiten im Nahen Osten. – Resolution 1435(2002) vom 24. September 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002 und 1403(2002) vom 4. April 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 10. April 2002 und 18. Juli 2002,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, und über die anhaltende Verschlechterung der Situation,
- unter Verurteilung aller Terroranschläge auf Zivilpersonen, namentlich der Bombenanschläge in Israel am 18. und 19. September 2002 und in einer palästinensischen Schule in Hebron am 17. September 2002,
- tief besorgt über die erneute Besetzung des

Hauptquartiers des Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde in der Stadt Ramallah, die am 19. September 2002 stattfand, und ihre sofortige Beendigung verlangend,

- höchst beunruhigt über die erneute Besetzung palästinensischer Städte sowie über die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, und ernsthaft besorgt über die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,
 - erneut erklärend, daß das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen geachtet werden muß, namentlich das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
1. verlangt erneut die sofortige Einstellung aller Gewalttätigkeiten, namentlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. verlangt, daß Israel die Maßnahmen in und um Ramallah sofort beendet, namentlich die Zerstörung der palästinensischen zivilen und Sicherheitsinfrastruktur;
 3. verlangt außerdem den raschen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus den palästinensischen Städten bis hin zum Rückzug auf die vor September 2000 gehaltenen Positionen;
 4. fordert die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, ihrer erklärten Verpflichtung nachzukommen und sicherzustellen, daß diejenigen, die für Terroranschläge verantwortlich sind, von ihr vor Gericht gestellt werden;
 5. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Quartetts und fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde und alle Staaten in der Region auf, bei diesen Bemühungen mitzuarbeiten, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß die auf dem Gipfel der Arabischen Liga in Beirut gebilligte Initiative nach wie vor wichtig ist;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Vereinigte Staaten.

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET). – Resolution 1410(2002) vom 17. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere der Resolutionen 1272(1999) vom 25. Oktober 1999, 1338(2001) vom 31. Januar 2001 und 1392(2002) vom 31. Januar 2002, sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/32),
- mit Lob für den Mut und die Weitsicht, die das Volk von Osttimor dabei bewiesen hat, Osttimor mit friedlichen und demokratischen Mitteln zur Unabhängigkeit zu führen,
- in Würdigung der Einsatzbereitschaft und Professionalität der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs dabei, dem Volk von Osttimor Hilfe beim Übergang in die Unabhängigkeit zu gewähren,
- erneut erklärend, daß er die erfolgreichen und

friedlichen Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung vom 30. August 2001 sowie die Präsidentschaftswahlen vom 14. April 2002 begrüßt,

- mit Genugtuung darüber, daß sich die gewählten Führer Osttimors verpflichtet haben, ihr Land solidarisch zu führen, sowie mit Genugtuung über die Schritte, die sie bisher unternommen haben, um gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten aufzubauen, und anerkennend, daß die Hauptverantwortung für den Aufbau der Nation beim Volk Osttimors liegt,
 - feststellend, daß die neuen Institutionen Osttimors noch nicht ausreichend gefestigt sind und daß in der Zeit unmittelbar nach der Unabhängigkeit Hilfe notwendig sein wird, um eine ungebrochene Dynamik beim Aufbau und bei der Stärkung der Infrastruktur, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtsdurchsetzung und der Verteidigungskapazitäten Osttimors zu gewährleisten,
 - mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der durch den Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der Schwierigkeiten, welche die Wirksamkeit des Justizsystems in Osttimor beeinträchtigt haben, und alle beteiligten Parteien auffordernd, sich um Fortschritte auf diesem Gebiet zu bemühen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. April 2002 (S/2002/432),
 - mit Genugtuung über seine Empfehlung, für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Nachfolgekommission der UNTAET einzurichten,
 - Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Schreiben des designierten Präsidenten Osttimors und des Chefministers Osttimors an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. April 2002,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - die Absicht des Generalsekretärs begrüßend, den Residierenden Koordinator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu seinem stellvertretenden Sonderbeauftragten zu ernennen, und unterstreichend, wie wichtig ein reibungsloser Übergang der Rolle der Vereinten Nationen zu traditioneller Entwicklungshilfetätigkeit ist,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das internationale Personal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - anerkennend, wie wichtig die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze ist,
 - in Anbetracht der Herausforderungen, die sich der kurz- und langfristigen Sicherheit und Stabilität eines unabhängigen Osttimors entgegenstellen, und feststellend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Grenzen Osttimors und die Erhaltung seiner inneren und äußeren Stabilität für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Region notwendig ist,
1. beschließt, ab dem 20. Mai 2002 für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten eine Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET) einzurichten;
 2. beschließt außerdem, daß das Mandat der UNMISSET folgende Bestandteile umfassen wird:

- a) die grundlegenden Verwaltungsstrukturen zu unterstützen, die für die Bestandfähigkeit und die politische Stabilität Osttimors unerlässlich sind;
 - b) vorläufig die Rechtsdurchsetzung und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und beim Aufbau einer neuen Strafverfolgungsbehörde in Osttimor, des Polizeidienstes Osttimors, Hilfe zu leisten;
 - c) zur Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Osttimors beizutragen;
3. beschließt ferner, daß die UNMISSET von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden und folgende Anteile umfassen wird:
- a) einen zivilen Anteil, bestehend aus einem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, mit Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen und HIV/Aids, einer Zivilen Unterstützungsgruppe mit bis zu 100 Mitarbeitern, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, einer Gruppe Schwere Verbrechen und einer Gruppe Menschenrechte;
 - b) einen Zivilpolizeianteil, der anfänglich aus 1 250 Bediensteten bestehen wird;
 - c) einen militärischen Anteil, der anfänglich aus bis zu 5 000 Soldaten, einschließlich 120 Militärbeobachtern, bestehen wird;
4. ersucht die UNMISSET, die folgenden drei Programme des Mandatsumsetzungsplans in Abschnitt III A 3 des Berichts des Generalsekretärs vollinhaltlich umzusetzen:
- a) Stabilität, Demokratie und Justiz;
 - b) öffentliche Sicherheit und Rechtsdurchsetzung;
 - c) äußere Sicherheit und Grenzschutz;
5. beschließt, daß die international anerkannten Menschenrechtsgrundsätze fester Bestandteil der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus sein werden, welche die UNMISSET nach Ziffer 2 durchführen wird;
6. ermächtigt die UNMISSET, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für die Dauer ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Auftrag auszuführen, und beschließt, diese Frage und alle anderen Aspekte des Mandats der UNMISSET nach zwölf Monaten zu überprüfen;
7. beschließt, daß die Fortschritte bei der Erreichung der wichtigsten Zwischenergebnisse des Mandatsumsetzungsplans ständig zu überprüfen sind und daß der Abbau der UNMISSET nach sorgfältiger Beurteilung der Lage vor Ort so schnell wie möglich voranschreiten soll;
8. beschließt außerdem, daß die UNMISSET den osttimorischen Behörden über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg alle operativen Aufgaben übertragen wird, sobald dies durchführbar ist, ohne die Stabilität zu gefährden;
9. fordert die Mitgliedstaaten, die internationalen Organe und Organisationen nachdrücklich auf, die vom Generalsekretär erbetene Unterstützung zu gewähren, insbesondere im Hinblick auf die volle Einsetzung des Polizeidienstes Osttimors und der Verteidigungskräfte Osttimors;
10. unterstreicht, daß die weitere Hilfe der Vereinten Nationen für Osttimor mit den Anstrengungen der bilateralen und multilateralen Geber, der regionalen Mechanismen, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisationen des Privatsektors und der anderen Akteure der internationalen Gemeinschaft abzustimmen ist;
11. fordert den raschen Abschluß und die volle Einhaltung der Abkommen und Regelungen,

die notwendig sind, um dem Mandat der UNMISSET Wirksamkeit zu verleihen, namentlich eines Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen, sowie von Regelungen betreffend Befehlsgewalt und Kontrolle, im Einklang mit den ständigen Verfahren der Vereinten Nationen;

12. begrüßt die Fortschritte bei der Regelung offener bilateraler Fragen zwischen Indonesien und Osttimor und betont die entscheidende Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungen sowie der Zusammenarbeit mit der UNMISSET unter allen Aspekten, namentlich bei der Durchführung der einschlägigen Teile dieser und anderer Resolutionen, indem sie insbesondere im Hinblick auf eine Einigung über die Frage der Grenzdemarkation zusammenarbeiten, indem sie dafür sorgen, daß die für die schweren Verbrechen von 1999 Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, indem sie sicherstellen helfen, daß die derzeit in Indonesien befindlichen Flüchtlinge repatriert oder neu angesiedelt werden, und indem sie auch künftig bei der Eindämmung krimineller Tätigkeiten in allen Formen, auch durch Milizangehörige, im Grenzgebiet zusammenarbeiten;
13. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere hinsichtlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten Zwischenergebnisse des Mandatsumsetzungsplans, und innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/13)

Auf der 4537. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Osttimor« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß Osttimor am 20. Mai 2002 die Unabhängigkeit erlangt hat, was den Höhepunkt eines Selbstbestimmungs- und Übergangsprozesses darstellt, der im Mai 1999 seinen Anfang nahm. Der Rat zollt dem Volk und der politischen Führung Osttimors seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der Unabhängigkeit.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Osttimors innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Sicherheitsrat nimmt diese Gelegenheit wahr, um dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten seinen tief empfundenen Dank für ihre Bemühungen auszusprechen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle, welche die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung des Friedens in Osttimor und bei der Errichtung eines soliden Fundaments für ein demokratisches, lebensfähiges und stabiles Osttimor gespielt haben. Der Rat würdigt die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) für die maß-

gebliche Arbeit, die sie zur Verwirklichung dieser wichtigen Ziele geleistet hat.

Der Sicherheitsrat bekundet der Führung Osttimors seine nachdrückliche Unterstützung bei der Übernahme der Regierungsgewalt über den neuen, souveränen Staat Osttimor. Der Rat ist sich dessen bewußt, daß das Volk und die demokratisch gewählte Regierung Osttimors letztendlich die Verantwortung für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines lebensfähigen Staates tragen. Er äußert seine Zuversicht, daß das Volk und die Führung Osttimors den politischen Willen und die Entschlossenheit zeigen werden, die notwendig sind, um ihre Bestrebungen zu verwirklichen.

Der Sicherheitsrat dankt der Generalversammlung und dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die Anstrengungen, die sie zur Herbeiführung der Unabhängigkeit Osttimors unternommen haben. Der Rat dankt der Regierung Indonesiens und der Regierung Portugals für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Abschluß des Abkommens vom 5. Mai 1999, das zur Einrichtung der mit der Durchführung der Volksbefragung beauftragten Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) führte. Er dankt außerdem Australien und allen anderen Ländern, die Soldaten für die Internationale Truppe Osttimor (INTERFET) und die UNTAET stellten und so zur Wiederherstellung der Stabilität im Anschluß an die auf den Volksentscheid folgende Gewalt beitrugen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Regierung Osttimors entschlossen ist, enge und feste Beziehungen zu Indonesien zu entwickeln, und daß die Regierung Indonesiens sich bereit erklärt hat, mit Osttimor zusammenzuarbeiten, um eine friedliche, geeinte und zukunftsfähige Gesellschaft in Osttimor aufzubauen. Der Rat betont, daß gute Beziehungen zu den benachbarten Staaten unerlässlich für die künftige Stabilität Osttimors und der Region sein werden, die untrennbar miteinander verbunden sind.

Der Sicherheitsrat ist darüber besorgt, daß sich der Sicherheit und Stabilität Osttimors auch nach der Unabhängigkeit noch Herausforderungen entgegenstellen. Er stellt mit Besorgnis fest, daß einige grundlegende Bereiche der öffentlichen Verwaltung Osttimors in der Phase nach Erlangung der Unabhängigkeit Schwächen aufweisen. Der Rat erklärt erneut, daß nach der Unabhängigkeit für einige Zeit ein starkes internationales Engagement in Osttimor erforderlich sein wird, um die dauerhafte Stabilität und Entwicklung des Landes zu gewährleisten. Der Rat verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, daß die mit Resolution 1410(2002) vom 17. Mai 2002 geschaffene Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET) zur Festigung und Stärkung eines stabilen Umfelds in Osttimor beitragen wird.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß der Beitrag der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung durch andere Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, internationale Finanzinstitutionen, bilaterale Geber und nichtstaatliche Organisationen mit dem Ziel ergänzt wird, das Volk Osttimors beim Aufbau eines zukunftsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Systems zu unterstützen. Er bekräftigt außerdem erneut, daß diese Programme und Geber auch weiterhin wirksam und eng miteinander abgestimmt werden müssen, um einen reibungslosen Übergang zu einem normalen Entwicklungshilferahmen zu gewährleisten. Der Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, dem dringenden Aufruf des Ge-

neralsekretärs zu entsprechen, die freien Stellen in der Zivilunterstützungsgruppe zu besetzen. Er fordert die Mitgliedstaaten und andere Akteure außerdem auf, den Aufrufen nach Unterstützung beim Aufbau der Verteidigungstreitkräfte, des Polizeidienstes und des Justizsektors Osttimors sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut zu entsprechen.

Der Sicherheitsrat freut sich auf den Tag, an dem Osttimor demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sieht einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung Osttimors heute dem Generalsekretär ein Schreiben vorgelegt hat, in dem sie um die Aufnahme Osttimors in die Vereinten Nationen ersucht.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/14)

Auf der 4539. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Sierra Leone« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die am 14. Mai 2002 in Sierra Leone abgehaltenen Wahlen. Er beglückwünscht das Volk Sierra Leones zu dem friedlichen und geordneten Ablauf der Wahlen. Er würdigt die Nationale Wahlkommission und alle, die für die erfolgreiche Abwicklung der Wahlen verantwortlich waren, und würdigt die UNAMSIL für ihre unschätzbare Unterstützungsrolle. Der Rat stellt fest, daß die verschiedenen Wahlbeobachtungsgruppen von dem Engagement des Volkes Sierra Leones für die Demokratie und von seiner Entschlossenheit, an den Wahlen teilzunehmen, beeindruckt waren. Der Rat fordert alle politischen Parteien und ihre Anhänger zur Zusammenarbeit auf, um die Demokratie zu stärken und dadurch einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat betrachtet die Wahlen als wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu Frieden und Sicherheit in Sierra Leone und der Region des Mano-Flusses. Die nächste Herausforderung, der sich Sierra Leone und die internationale Gemeinschaft stellen müssen, ist die weitere Festigung des Friedens. Vieles bleibt noch zu tun, namentlich die Ausweitung der öffentlichen Dienste, damit die Autorität der Regierung auch wirklich im ganzen Land wiederhergestellt wird, die weitere Verstärkung der operativen Wirksamkeit des Sicherheitssektors sowie die tatsächliche Wiedereingliederung aller Exkombattanten. Es wird nachhaltiger Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft bedürfen, wenn wir unser gemeinsames Ziel eines dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit erreichen wollen, das die Grundlage für die wirtschaftliche Erholung und künftige Entwicklung Sierra Leones sein muß. Der Rat fordert alle Geber nachdrücklich auf, großzügige Beiträge für diese Zwecke zu entrichten, so auch durch die Bereitstellung dringend benötigter Mittel für den Sondergerichtshof und die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung.

Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen in Sierra Leone und in der Region des Mano-Flusses weiterhin aufmerksam verfolgen. Der Rat ersucht den

Generalsekretär, die dortige Situation genau zu beobachten und den Rat über bedeutsame Entwicklungen unterrichtet zu halten.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1406(2002) vom 30. April 2002

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1394(2002) vom 27. Februar 2002,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern, um den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 (S/2002/178) weiter zu prüfen;
2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1429(2002) vom 30. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1359(2001) vom 29. Juni 2001 und die Resolution 1394(2002) vom 27. Februar 2002,

– betonend, daß es angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

– besorgt darüber, daß das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,

– in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren Lösung behilflich zu sein, die für die Maghreb-Region von Nutzen ist,

– in dem Bestreben, die Folgen des Konflikts in Westsahara zu mildern und dementsprechend die sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen und anderen Inhaftierten zu erwirken, das Schicksal der vermißten Personen aufzuklären und die Flüchtlinge zu repatriieren,

– entschlossen, eine gerechte, dauerhafte und gegenseitig annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes Westsaharas im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen,

– mit dem Ausdruck seiner fortdauernden vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten,

– den Parteien seine Anerkennung dafür aussprechend, daß sie ihre Verpflichtung auf die Waf-

fenruhe weiterhin einhalten, und mit Genugtuung über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in dieser Hinsicht leistet,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 (S/2002/178) und der darin enthaltenen vier Optionen,

– sowie unter Betonung der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, daß zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Umsetzung des Plans bestehen,

– außerdem Kenntnis nehmend von den grundlegenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der im Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 enthaltenen vier Optionen,

1. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter unternehmen, um eine politische Lösung für diese langjährige Streitigkeit zu finden, bittet den Persönlichen Abgesandten, diese Anstrengungen unter Berücksichtigung der von den Parteien zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse fortzusetzen, und bekundet seine Bereitschaft, jede die Selbstbestimmung vorsehende Regelung, die vom Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten gegebenenfalls in Konsultation mit anderen Personen mit einschlägiger Erfahrung vorgeschlagen wird, zu prüfen;

2. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. fordert die Parteien auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, dem UNHCR und dem Welternährungsprogramm großzügige Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;

4. fordert Marokko und die Polisario-Front auf, auch weiterhin bei den Anstrengungen zusammenzuarbeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternimmt, um das Schicksal aller seit dem Beginn des Konflikts vermißten Personen aufzuklären;

5. begrüßt die Freilassung von 101 marokkanischen Kriegsgefangenen und fordert die Polisario-Front auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen;

6. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Januar 2003 zu verlängern;

7. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage vorzulegen, der jeden weiteren Vorschlag des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten sowie Empfehlungen bezüglich der am besten geeigneten Struktur der MINURSO enthält;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York